Preis: 0,40 DM

15 Männer verteidigen ihr Recht

EIN POLITISCHER MAMMUTPROZESS
vor der IV. Großen Strafkammer in Düsseldorf

Diese Broschüre enthält Ausschnitte von Originalfassungen der Reden, wie sie Ende Mai / Anfang Juni 1959 im großen Schwurgerichtssaal des Düsseldorfer Landgerichts von den Verteidigern und den Angeklagten gehalten worden sind. Alle Reden konnten nur gekürzt wiedergegeben werden.

Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich: Karl Schabrod, Düsseldorf, Gottfried-Keller-Straße 29. Druck: Paul Dreyer, Düsseldorf-Eller, Am Straußenkreuz 47.

15

MÄNNER VERTEIDIGEN IHR RECHT

2. Auflage

Ein politischer Mammutprozeß vor der IV. Großen Strafkammer in Düsseldorf

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Gerichtliches Nachspiel einer Wahl	3
Es saßen auf der Anklagebank	5
Eine Anklage voller Vermutungen	8
Dr. Rebensburg: Gesinnung ist straffrei	10
Dr. Posser: Was Weimar lehrt!	13
Ein klassisches Beispiel	19
Rechtsanwalt Görres: Über die Freiheit	21
Wer gefährdet die Demokratie?	23
Tatsachen stärker als „Tote Katzen"	26
Das Urteil fällten die Kollegen	27
„Sagenhafte Übereinstimmungen"	29
Aus eigenem Antrieb gehandelt	31
„Mein Freund hat allen geholfen"	31
„In der Gefahr stehen Brüder zusammen"	32
Westfalenhütte aufgebaut – für wen?	34
„Gefangenschaft war meine Universität"	36
„Ich war Rädelsführer der Demokratie"	37
Das Urteil des Gerichts	41
Widersprüche und viele Fragen	42

Gerichtliches Nachspiel einer Wahl

Schabrod sagt: „Nicht schuldig!" — „An der Grenze zum Gesinnungsstrafrecht" — „Das demokratische Recht auf Gesinnung" — „Ehrenerklärung für die Angeklagten ... aber dennoch Verurteilung ehemaliger Landtagskandidaten" — „133 Monate im Schabrod-Prozeß".

Diese und ähnliche Überschriften konnte man in der Zeit von Anfang April bis Mitte Juni 1959 in den Düsseldorfer Zeitungen finden. Jedoch gaben die Berichte den Lesern nur recht unvollkommen ein Bild von dem Mammutprozeß, der vor der 4. Großen Strafkammer des Düsseldorfer Landgerichts unter Vorsitz des Landgerichtsdirektors Dr. Meyer durchgeführt wurde.

Der Prozeß gegen 15 Gegner der Atomrüstung führt zurück in die Zeit des letzten Landtagswahlkampfes in NRW im Juli 1958. Damals stellten sich 41 Bundesbürger, frühere Mitglieder der 1956 behördlich aufgelösten KPD, unter Berufung auf die ihnen verbliebenen Grundrechte als parteilose Kandidaten zur Wahl. Sie glaubten, das ohne Gefahr tun zu können, nachdem solche Kandidaturen seit 1947 im Landeswahlgesetz von Nordrhein-Westfalen vorgesehen und entsprechend dem Wortlaut des Gesetzes auch unbeanstandet schon öfters vorgekommen waren. Im romantischen, alt-ehrwürdigen Zons am Rhein zum Beispiel wurde 1957 ein CDU-Mann in der Stichwahl von einem profilierten ehemaligen Mitglied der KPD glatt geschlagen. Dadurch sitzt Herr Theodor Derendorf nicht nur als ein geschätztes Mitglied im Gemeinderat von Zons, sondern arbeitet unangefochten als Parteiloser im Kreistag von Grevenbroich mit.

Kurz vor der Landtagswahl ließ es sich im Mai 1958 der amtierende Innenminister einfallen, alle 150 Kreiswahlausschüsse mit einem Geheimschreiben zu behelligen, in dem angeraten wurde, parteilose Kandidaten nicht zuzulassen. Das löste größte Verwirrung aus, weil für eine solche Maßnahme jedwede gesetzliche Grundlage fehlte. Alle Formalitäten, die vom Wahlgesetz in NRW für eine Kandidatur vorgeschrieben sind, waren von den Kandidaten erfüllt worden. Infolge dieses Tatbestandes kam es in den Kreiswahlausschüssen zu den seltsamsten Abstimmungen und zu völlig unterschiedlichen Entscheidungen. In Solingen, Essen, Dortmund und anderen Städten wurden die Kandidaten trotz des Geheimerlasses nach gründlicher Diskussion und unter Berufung auf das Gesetz anerkannt; in den Regierungszentralen Düsseldorf und Bonn sowie einer Reihe anderer Städte ging man über alle Bedenken hinweg und lehnte die Kandidaturen gemäß dem autoritären Wunsch des Innenministers prompt ab.

Die Einsprüche der Kandidaten kamen vor den Landeswahlausschuß. Es kam dabei im Landtagsgebäude zu einer Einspruchsverhandlung, wie man sie noch vor keiner Wahl erlebt hatte. Das Ergebnis aber war erschüt-

ternd, denn bei dieser Verhandlung des Landeswahlausschusses wurden jetzt bis auf drei Kandidaten auch noch alle diejenigen zurückgewiesen, deren Kandidatur in den Kreiswahlausschüssen bereits zugelassen worden war. Zum Trost für diese dem Gesetz widersprechende Maßnahme versicherte der Landeswahlleiter, Ministerialdirektor Dr. Rietdorf, daß an eine Strafverfolgung der Kandidaten, ihrer Vertrauensleute und der 4000 bis 5000 Unterzeichner ihrer Kandidaturen nicht gedacht sei.

Aber es sollte anders kommen. Am 25. August 1958 wurden schlagartig frühmorgens im Zuge einer umfangreichen Polizeiaktion Dutzende von Wohnungen der entrechteten Kandidaten und ihrer Wahlhelfer durchsucht. Alles, was auch nur entfernt auf eine oppositionelle Tätigkeit hindeutete, wurde beschlagnahmt. Es kam zu Verhaftungen, wobei einige der ehemaligen Kandidaten wochen- und zum Teil monatelang in Untersuchungshaft genommen wurden. Alle 41 Kandidaten wurden unter die Anklage der Staatsgefährdung gestellt. Die Anklageschrift summierte 153 Seiten.

Als der Prozeß gegen die ersten fünfzehn nach den Ostertagen 1959 in Düsseldorf begann, bereiteten sich die Außenminister der vier Großmächte und der beiden deutschen Staaten auf ihre Reise nach Genf vor. Nichts lag deshalb näher, als das Gericht auf die politischen Folgen einer Verurteilung aufmerksam zu machen. Insbesondere warnte der Angeklagte Schabrod vor einer weiteren Erschwerung der Wiedervereinigung. Er erklärte zu Beginn des Prozesses:

„Je näher wir dem Zeitpunkt kommen, zu dem gesamtdeutsche freie Wahlen nach dem Abschluß eines Friedensvertrages stattfinden werden, desto mehr wird die Frage der Begrenzung des KPD-Verbots und auch die Frage der persönlichen demokratischen Rechte ehemaliger KPD-Mitglieder diskutiert werden müssen. Aus dem Text der Begründung des KPD-Verbots geht hervor, daß der Wiedereintritt der KPD in die offizielle Politik durch die Teilnahme an der Wahl durch geeignete Maßnahmen der Behörden unter Umständen und um Nachteile für diese Partei zu vermeiden, sogar erleichtert werden soll. Ich möchte erwarten, daß die Möglichkeit eines legalen öffentlichen Auftretens der ehemaligen Mitglieder der KPD ebenso wie die baldige Wiederherstellung der Legalität der KPD im Zuge der Vorbereitung freier Wahlen klargestellt wird. Wie gesagt, in einer Weise klargestellt wird, daß keine neuen Hindernisse für die Wiederherstellung eines friedlichen demokratischen Gesamtdeutschlands entstehen ..."

Leider ist das Gericht, obwohl es später unter den Strafanträgen des Staatsanwaltes blieb und zahlreiche Anklagepunkte nicht anerkannte, in wesentlichen Teilen der Ansicht des Staatsanwalts gefolgt. Das Miterleben dieses Prozesses, der Anklage, der Verteidigung, der Schlußworte und des Urteils zwingt zum Nachdenken, inwieweit der Weg der Einschränkung der bürgerlichen Rechte und Freiheiten zu einer Gefahr für uns alle werden wird.

Es saßen auf der Anklagebank

KARL SCHABROD, Verleger, Düsseldorf, Gottfried-Keller-Straße 29, geb. am 19. 10. 1900 in Perleberg/Brandenburg. Volksschüler, Lehre als Tischler, 1922 Mitglied der SPD. 1923 Erlebnis des Einmarschs der Reichswehr zur Vertreibung der Arbeiterregierungen in Sachsen und Thüringen. Enttäuschung über Ebert, Scheidemann und Noske, Gegner der Politik der rechten SPD-Führung. 1924 Eintritt in die KPD. 1927—1929 Redakteur der „Bergischen Volksstimme" in Remscheid, ab 1931 „Freiheit" in Düsseldorf. 1933 KZ-Haft. Nach kurzer Freiheit 1934 wegen „Vorbereitung zum Hochverrat" angeklagt, Todesstrafe beantragt, zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt. 1945 befreit, Lizenzträger der „Freiheit". Landtagsabgeordneter und Ratsherr in Düsseldorf. Beteiligt an der Ausarbeitung der Landesverfassung und zahlreicher sozialer Gesetzentwürfe, darunter des freien Hausarbeitstages für die Frauen in NRW. Nach dem Verbot der KPD wieder Schreiner. Jetzt Verleger und Herausgeber der Zeitschrift „Die freie Meinung".

ALFRED GECKS, Metallarbeiter, Wollersheim, Kreis Düren, Bürvenicher Straße 66, geb. am 22. 5. 1925 in Bonn. Kind einer Handwerkerfamilie. Abitur, 1943 Seekadett, Fähnrich zur See. Einsatz in der 2. Marine-Infantriedivision an der Ostfront. Beim Zusammenbruch in amerikanische Kriegsgefangenschaft. Nach Rückkehr in die Heimat Hilfsarbeiter und Studium an der Bonner Universität. 1950 Empörung gegen Wiederaufrüstung. Teilnahme an einer Demonstration. Mißhandlung durch die Polizei und Festnahme. Mitglied der KPD bis zum Verbot.

JOHANN HAUGRUND, Dreher, Dortmund-Hörde, Am Rebstock 13, geb. 23. 11. 1923 in Dortmund-Dorstfeld. Volksschüler, Lehre als Dreher, 1942 Soldat. Kriegsgefangenschaft in der Sowjetunion. 1951 Mitglied der KPD. Funktionär der IG Metall.

WILLY ENGELS, Solingen, Guntherstraße 15, geb. am 3. 1. 1913 in Solingen. Volksschüler, Lehre als Schlosser. Bereits als Lehrling Gewerkschafter, aktiver Arbeitersportler. Nach 1933 Verfolgter. 1939 Soldat. Bruder im Osten gefallen. Britische und französische Gefangenschaft bis 1948. Teilnahme an Antifa-Schulung in Orleans. Nach der Rückkehr Kreisjugendringvorsitzender. KPD-Stadtrat. Während des Prozesses zum Betriebsrat in einem Solinger Metallbetrieb gewählt.

PETER BAUMÖLLER, Düsseldorf, Ackerstraße 51, geb. am 31. 8. 1928 in Düsseldorf. Volksschüler, Lehre als techn. Zeichner. 1944 mit 16 Jahren zum Arbeitsdienst eingezogen. Erlebnis des Schreckensregiments von Gau-

leiter Florian vor dem Einmarsch der Amerikaner. Erste demokratische Tätigkeit als Kommunist bei Schutträumung und in der Jugendarbeit. Volontär in der „Freiheit", Redakteur beim „Freien Volk" und Bürgerschaftsmitglied in städt. Ausschüssen. Freier Journalist.

EGON HOMANN, Arbeiter, Dortmund-Westerfielde, Westerfielder Str. 53, geb. am 2. 4. 1919 in Dortmund-Westerfielde. Volksschüler, 1933 Berglehrling. 1937 Wehrmacht. Soldat bis zum totalen Zusammenbruch. 1945 amerikanisch-kanadische Gefangenschaft. Unter freiem Himmel fast verhungert. 1946 Schachtanlage Westhausen. 1949 berguntauglich zur Kokerei. 1950 Betriebsrat bis zur fristlosen Entlassung. 1956 Arbeiter bei der Stadt.

MAX FISCHER, Arbeiter, Bochum, Amtsplatz 1, geb. am 4. 11. 1903 in Heinrichsdorf in Ostpreußen. 1925 ins Ruhrgebiet. Eintritt in die Gewerkschaft. 1929 Mitglied der KPD. 1933 Verfolgung und KZ-Lager. 1935 verhaftet wegen Beihilfe zur Flucht eines Arbeitskameraden. 8 Monate Gefängnis. Nach 1945 Mitglied des Bochumer Stadtparlaments. 2. Vorsitzender der IG Bau, Steine, Erden in Bochum. Seit 10 Jahren Betriebsratsvorsitzender der Firma B. in Hagen.

ARTHUR SCHIPPER, Gichter, Bochum, Sachsenstraße 22, geb. am 10. 2. 1924 in Danzig. Vater Sozialdemokrat. Volksschüler, Lehrling auf der Danziger Werft. Mit 17½ Jahren zur Marine eingezogen. Scharfer Drill erweckt Abscheu gegen den Militarismus. 1944 auf einem torpedierten Schiff durch die Engländer gefangengenommen. In Gefangenschaft bis 1948. Teilnahme an antifaschistischen Schulungen. Nach Rückkehr Mitglied der SPD. Von der inkonsequenten Haltung der SPD gegen die Wiedereinführung der Wehrpflicht enttäuscht, Mitglied der KPD. Seit 4 Jahren gewerkschaftlicher Vertrauensmann seiner Abteilung im Betrieb.

WILHELM WATELER, Wandergewerbetreibender, Rheydt, Dahlener Str. 42, geb. am 21. 9. 1909 in Rheydt. Volksschüler. Muß frühzeitig zum Unterhalt der Familie beitragen. Als Mitglied der KPD 1933 verhaftet. Schwere Mißhandlungen. Nach 1945 zeitweilig Parteisekretär der KPD in Rheydt.

HEINZ JUNGE, Autovermieter, Dortmund-Barop, Pulverstraße 13. Geb. am 1. 11. 1914 in Dortmund-Barop. Volksschüler, Lehre als Gärtner. Mitglied der KPD in der Illegalität nach 1933. Erste Verhaftung Mai 1933. Zweite Verhaftung nach einer Antikriegsaktion am 1. August 1933. KZ Börgermoor. Untersuchungshaft 1934—1935, 1½ Jahre im Gefängnis. Dann illegale Tätigkeit im „Freundeskreis der Deutschen Volksfront". 1936—1939 Emigration in Holland. 1939 Internierung. 1940 Transport ins KZ Sachsenhausen. Mitglied des Lagerkomitees. 1945 nach Mauthausen und KZ Ebensee in Österreich. Unmenschliche Mißhandlungen. 1945 ausgehungert bis zum Skelett, von den Amerikanern befreit. Jugendarbeit in Dortmund. Zeitweilig hauptamtlich für die KPD tätig. Als Sekretariatsmitglied des Internationalen Sachsenhausenkomitees für die Bundesrepublik beim Prozeß gegen die Nazihenker Sorge und Schubert bekannt geworden.

HANS RÖSCH, Betriebsschlosser, Dortmund-Scharnhorst, Gerader Weg 14, geb. am 9. 2. 1920 in Burscheid, Kreis Rhein-Wupper. Volksschüler, Lehre als Schlosser. Angehörige im KZ und Zuchthaus. Soldat. Kriegsgefangenschaft in der Sowjetunion. Nach seiner Rückkehr aktiver Gewerkschafter. 1949 Mitglied der KPD. Als Betriebsrat auf der Westfalenhütte unter dramatischen Umständen gemaßregelt. Wegen seiner aufrechten gewerkschaftlichen und politischen Haltung auch aus anderen Betrieben entlassen. Gibt in seiner Heimatstadt das „Dortmunder Echo" heraus.

WILLI HERMANN, Schmelzer, Köln-Langel, Cohnenhofstraße 33, geb. am 4. 9. 1906 in Witten, aufgewachsen in Westpreußen. Verdiente sich jahrelang unter schweren Bedingungen als Landarbeiter sein Brot. Aufbau der Landarbeitergewerkschaft bringt ihn mit den Junkern in Konflikt und führt zu zahlreichen Maßregelungen. Als er auf keinem Hof mehr Arbeit findet, wandert er ins Ruhrgebiet. Im Krieg Soldat. Nach dem Zusammenbruch Gewerkschaftssekretär. Weil er es ablehnt, sich in einem Revers von der KPD zu distanzieren, entlassen. Heute Schmelzer in Köln.

HANS VAN BEECK, Maschinenschlosser, Düsseldorf, Klosterstraße 132, geb. am 23. 3. 1930 in Düsseldorf. Volksschüler, Lehre als Schlosser. Bei Bombenangriff verschüttet. Während der Vater Soldat ist, stirbt die Mutter wegen mangelnder Betreuung in einer Klinik. Nach 1945 aktiv in der demokratischen Jugendbewegung. Später Mitglied der KPD. Wegen gewerkschaftlicher Tätigkeit mehrmals von Unternehmern gemaßregelt.

HEINZ DZEWAS, Tiefbauarbeiter, Lüdenscheid, Hasley Str. 14, geb. am 27. 2. 1926 in Eveking/Hagen. Volksschüler, Lehrjahre als Schiffsjunge. 1944 Einberufung zur Kriegsmarine. 1945—1949 sowjetische Kriegsgefangenschaft. 1950 Betriebsrat. Wegen seiner gewerkschaftlichen Tätigkeit gemaßregelt. 1951 bis zum Verbot Mitglied der KPD.

PAUL TRAGIER, Rentner, Westerholt (Westf.), Stettiner Straße 6. Geb. am 26. 5. 1925 in Herten. Volks- und Handelsschüler. Fähnleinführer im Jungvolk. Freiwillig zur Waffen-SS. 1944 in Italien schwer verwundet. Oberschenkelamputation, Armverletzung und Splitter im ganzen Körper. Mit der Kapitulation bricht für ihn eine Welt zusammen. Die aufgedeckten Greuel des Hitler-Regimes erschüttern ihn. Als ihn 1948 SS-Leute zu einem neuen Zusammenschluß auffordern, wird er hellhörig. Er wendet sich gegen den Neonazismus, besucht Versammlungen und entschließt sich — nach einem Jahr des Abwägens —, Mitglied der KPD zu werden. Nach beruflicher Fortbildung und Abitur studiert er zwei Semester Wirtschaftswissenschaft. Seine schweren Kriegsverletzungen zwingen ihn zur Aufgabe des Studiums und zum Rentnerdasein.

Eine Anklage voller Vermutungen

Die Anklageschrift des ehemaligen Kriegsgerichtsrates und heutigen Oberstaatsanwalts Luenen in Düsseldorf, vertreten durch den politischen Staatsanwalt O. W. Stinshoff, stellte die Behauptung auf, die Angeschuldigten hätten versucht: „. . . unter dem Deckmantel legal auftretender, sogenannter ‚Unabhängiger Kandidaten' in einer Ersatzorganisation die Ziele der durch Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. 8. 1956 aufgelösten Kommunistischen Partei weiter zu verfolgen und die bereits bestehende illegale KPD im Lande NRW zu festigen . . ."

Als Beweis für diese Behauptung führte Staatsanwalt Stinshoff in der Hauptverhandlung eine Reihe von Indizien, d. h. Vermutungen und Anzeichen, an und ließ einige Dutzend Kriminalpolizisten aufmarschieren, die über die Aussagen von „unsichtbaren Zeugen", Spitzeln und V-Leuten, die selbst nicht vor Gericht auftreten durften, Berichte gaben. Als besonders belastend aber sah der Staatsanwalt eine Reihe zum Teil schwer zu entziffernder Aufzeichnungen an, die bei der Verhaftung des ehemaligen Bundestagsabgeordneten Walter Fisch gefunden worden waren und lediglich zweifelsfrei bestätigten, daß sich die KPD für die Wahl in NRW stark interessiert hatte.

Aus den Aussagen der Kriminalbeamten sollte hervorgehen, daß die unabhängigen Kandidaten von der illegalen KPD gesteuert wurden. Der Staatsanwalt unterstellte in seiner Anklageschrift diese Steuerung. So warf er den Angeklagten, die aus ihrer kommunistischen Gesinnung keineswegs einen Hehl machten, vor, daß es zwischen ihren Wahlprogrammen „eine sagenhafte Übereinstimmung" gäbe. So hätten sich alle Angeklagten gegen die atomare Aufrüstung gewandt und seien für die Wiedervereinigung Deutschlands und die Wiederherstellung der demokratischen Rechte eingetreten. Sie hätten die Überführung der Grundstoffindustrien in Gemeineigentum gefordert und Thomas Mann zitiert, daß der Antibolschewismus die Grundtorheit des 20. Jahrhunderts sei. Solche Forderungen und Formulierungen hätte es ähnlich auch im Landtagswahlprogramm der KPD gegeben, weshalb eine gemeinschaftliche Steuerung anzunehmen sei. Eine Übereinstimmung sah der Staatsanwalt auch darin, daß die Polizei bei den Haussuchungen oftmals die gleichen Zeitungen vorfand. Als besonders belastend kreidete er es einigen Angeklagten an, vor der Polizei die Aussage verweigert zu haben.

Beklemmender noch als diese sehr gesucht erscheinende Anklage war dann das geforderte Strafmaß mit den ehrabschneidenden Nebenstrafen. Der Staatsanwalt kam nicht umhin, auch einmal „Strafmilderungsgründe" anzuführen, doch fügte er sofort eine Reihe seiner Meinung nach „strafverschärfender Momente" ins Feld. Seine entscheidenden Thesen bestanden in diffamierenden, aber beweislosen politischen Behauptungen gegen den

Kommunismus. Schließlich herrschte eisige Stille im Saal als er seine Anträge stellte:

Karl Schabrod, 27 Monate Gefängnis; Alfred Gecks, 18 Monate; Johann Haugrund, 18 Monate; Willi Engels, 12 Monate; Peter Baumöller, 15 Monate; Egon Homann, 9 Monate; Max Fischer, 14 Monate; Arthur Schipper, 6 Monate; Wilhelm Wateler, 30 Monate; Heinz Junge, 15 Monate; Hans Rösch, 18 Monate; Willi Hermanns, 20 Monate; Hans van Beeck, 12 Monate; Heinz Dzewas, 18 Monate; Paul Tragier, 7 Monate. Zusammen 239 Monate Gefängnis.

Ferner beantragte der Staatsanwalt, den Angeklagten das Wahlrecht und das Recht zur Bekleidung öffentlicher Ämter für die Dauer von 2 bis 5 Jahren abzuerkennen. Für 7 Angeklagte wollte er die sofortige Verhaftung nach der Urteilsverkündung beim Gericht durchsetzen.

. . . und die Antwort darauf

Der ehrgeizige junge Staatsanwalt mußte sich in den nachfolgenden Tagen vorwerfen lassen, daß die Anklage aus mehr Lücken als Zusammenhängen bestehe und daß seine geschichtlichen Kenntnisse der jüngeren Vergangenheit Deutschlands äußerst mangelhaft seien.

Nach Herrn Rechtsanwalt Dr. Rebensburg aus Wuppertal war es besonders der Heinemann-Sozius Dr. Dieter Posser aus Essen, der sich in bezwingender Art und Weise mit dem Staatsanwalt auseinandersetzte. Die Plädoyers der Herren Rechtsanwälte Mok, Görres und Bornheim (vom letzteren fehlen dem Herausgeber leider die Unterlagen) ergänzten in vortrefflicher Weise die Gesamtverteidigung.

Dr. Rebensburg: Gesinnung ist straffrei

Der Prozeß, in dem Sie, meine Herren, zu entscheiden haben, hat eine besondere Bedeutung; einmal durch die Persönlichkeiten der Angeklagten, zum anderen aber auch durch die Art der Vorwürfe, die erhoben worden sind, und die Weise, wie die Anklagebehörde die Berechtigung ihrer Vorwürfe zu begründen versuchte.

Die zur Erörterung stehenden tatsächlichen Fragen sind im wesentlichen neuartig. Es ist — um es einmal vereinfacht auszudrücken — kein Schema vorhanden, kein Musterprozeß vorausgegangen, in dessen Erkenntnisse und Ergebnisse dieses Verfahrens eingebettet werden könnte.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß außer den 15 Angeklagten, über die Sie in diesem Verfahren zu urteilen haben, noch weitere 25 Frauen und Männer angeklagt sind, gegen die die gleichen Vorwürfe erhoben werden, entsteht die Frage: Soll dieses Verfahren ein Musterprozeß werden? Diese Frage kann nur mit nein beantwortet werden. Gegenstand strafrechtlicher Untersuchungen kann nach den Prinzipien des Strafrechts immer nur das Handeln einer bestimmten Person sein. Wir müssen uns deshalb hüten, der Gefahr der Schematisierung zu verfallen. Wir haben es mit 15 einzelnen Persönlichkeiten zu tun, deren Verhalten und Handeln im einzelnen untersucht und gewürdigt werden muß.

Zweifellos gibt es einige bei allen Angeklagten übereinstimmende Merkmale. Das in der Wertung der Staatsanwaltschaft bedeutendste ist die Tatsache, daß die Angeklagten alle Mitglieder der KPD waren und sich auch heute noch zur kommunistischen Weltanschauung bekennen.

Ebenso zweifelsohne aber ist es auch, daß diese Tatsache rechtlich unerheblich ist. Das Bundesverfassungsgericht hat im Urteil gegen die KPD folgendes ausgeführt:

„Es handelt sich in diesem Verfahren nicht darum, die Theorie des Marxismus-Leninismus als eine einheitliche Wissenschaft für verfassungswidrig zu erklären. Soweit es sich hierbei um wissenschaftliche Erkenntnisse, um Wissenschaft im Sinne des Art. 5, Abs. 3 GG handelt, ist diese Wissenschaft als solche selbstverständlich frei. Sie kann vorgetragen, gelehrt, weiterentwickelt, allerdings auch diskutiert und bekämpft werden. Sie ist nicht Gegenstand des Verfahrens. Ihr wissenschaftlicher Wahrheitsgehalt kann der Beurteilung des Gerichts nicht unterliegen."

Wenn also die Lehre des Marxismus und damit das Gedankengut der KPD vorgetragen, in Wort und Schrift weiterentwickelt werden kann, darf auch aus einem Bekenntnis zu dieser Weltanschauung nicht geschlußfolgert werden, daß es zwangsläufig die Grundlage für ein staatsgefährdendes Handeln sein müsse. Zwar hat auch der Herr Staatsanwalt geäußert, daß die Gesinnung der Angeklagten nicht strafbar sei, jedoch hat er diesen Hinweis dadurch entwertet, daß er an anderer Stelle, nämlich im Zusammenhang mit

der Erörterung der von ihm im Sinne von § 93 als erheblich anzusehenden Veröffentlichungen in der „Freien Meinung" erklärte: „Ein Kommunist kann es sich nicht erlauben, nicht staatsgefährdend tätig zu sein."

Diese Erklärung beinhaltet die Behauptung, daß ein Kommunist kraft seiner politischen und weltanschaulichen Haltung unbedingt ein Mensch sein muß, der die Sicherheit und die Ordnung unseres Staates gefährdet. Die Bedeutung einer derartigen Feststellung, die in dieser Form wohl einmalig und erstmalig durch ein Organ der Strafverfolgungsbehörde getroffen wurde, kann nicht unterschätzt werden. Mit einer solchen Auffassung sind die Voraussetzungen für das geschaffen, was selbst nach Meinung des Bundesinnenministers unbedingt nach dem Verbot der KPD vermieden werden sollte, nämlich die Hexenjagd auf Kommunisten.

Im Bereiche der Rechtsprechung würde dies bedeuten, daß das Bekenntnis eines Menschen zur kommunistischen Weltanschauung genügt — ohne dieses Bekenntnis ist er kein Kommunist —, um die Voraussetzungen für staatsgefährdendes Handeln zu erfüllen. Welche ungeheuerlichen Konsequenzen sich aus der Praktizierung einer derartigen Auffassung ergeben würden, brauche ich nicht näher darzutun.

Wenn man eine bestimmte Gesinnung als zwingend zu einem bestimmten Handeln hinführend ansieht, so würde dies für den Strafrichter bedeuten, daß er lediglich die Gesinnung festzustellen brauchte, um dann das Handeln zwangsläufig als gegen die Strafgesetze verstoßend feststellen zu müssen. Damit wäre die Grenze zum Gesinnungsstrafrecht überschritten und der uferlosen Verfolgung der Anhänger einer bestimmten weltanschaulichen Richtung keine Schranken mehr gesetzt. ...

Zum straffreien Bereich gehört auf jeden Fall, wenn ein Bürger weiterhin seine kommunistische Gesinnung aufrechterhält, wenn er in Wahrnehmung seiner Meinungsfreiheit kommunistische Ansichten mündlich oder schriftlich äußert. Jeder Kommunist kann an erlaubten Versammlungen teilnehmen, dort auch seine Ideen vortragen. Er kann sich schließlich Vereinigungen oder Parteien anschließen. Ein Bundesbürger kann sich jedoch nicht auf die Vereinigungsfreiheit berufen, er macht sich strafbar, wenn er sich mit anderen zu einer Vereinigung zusammenschließt, welche die Zielsetzung der KPD verfolgt oder wenn er eine bestehende Organisation auf diese Zielrichtung ausrichtet. Die politische Betätigung des einzelnen dagegen wird von dem Urteil gegen die KPD und damit von den §§ 42, 47 BVerfGG überhaupt nicht berührt. Das wurde von der Rechtsprechung verschiedentlich auch schon festgestellt. So führte das Landgericht Köln in einem Urteil vom 5. 1. 1958 aus, daß in dem Verteilen von Flugblättern der KPD allein keine illegale Fortführung der KPD liege. Es müsse nachgewiesen werden, daß der deswegen Angeklagte eine organisatorische Verbindung zur illegalen KPD habe und Mitglied sei.

Die Hamburger politische Strafkammer stellte ein Verfahren mit Beschluß vom 29. 8. 1957 ein und begründete dies damit, daß das Versammeln zur Erörterung kommunistischer Ideen von den §§ 42, 47 BVerfGG nicht erfaßt

werden könne, solange kein organisatorischer Zusammenhang mit der verbotenen KPD besteht. ...

Die von Herrn Staatsanwalt angeführte Einflußnahme der unabhängigen Kandidaten auf die Wählerschaft, auch wenn darunter frühere Mitglieder der KPD gewesen sind, kann auf keinen Fall den Begriff der Rädelsführerschaft ausfüllen. Nach ständiger Rechtsprechung kann nur der als Rädelsführer angesehen werden, der einen bestimmenden Einfluß auf einen nicht unwesentlichen Kreis von Personen in einer Organisation ausübt oder ausgeübt hat. Eine irgendwie geartete Einflußnahme auf die Öffentlichkeit etwa durch Wort oder Schrift kann keine Rädelsführereigenschaften begründen. ...

Herr Dzewas hat kandidiert. Er hat als logische Folge seines Entschlusses zur Kandidatur im bescheidenen Maße Wahlpropaganda durch Schriften betrieben. Die von ihm vorgetragenen politischen Gründe für seine Kandidatur, seine Kritik an der damals herrschenden Regierung, bleiben absolut im Rahmen dessen, was die oppositionellen Parteien und Persönlichkeiten im Lande NRW damals gesagt hatten. Nichts ist irgendwie gegen die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik oder des Landes NRW gerichtet, nichts auch gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung gesagt. Kritisiert und angegriffen werden lediglich politische Maßnahmen oder bestimmte Personen in ihrer politischen Tätigkeit. Die Anklageschrift will eine rechtserhebliche Tatsache darin sehen, daß Dzewas wie auch die anderen Kandidaten nichts gesagt hätten, was im Gegensatz zu dem Programm der KPD zu den Landtagswahlen gestanden hätte. Eine derartige negative Feststellung ist unbeachtlich.

Eine Übereinstimmung mit dem Programm der KPD für die Landtagswahlen wird nur in dem Satz gefunden, daß Dzewas „für eine atomwaffenfreie Zone in Mitteleuropa eintritt".

Eine Verbindung zu anderen Kandidaten kann die Anklageschrift Dzewas überhaupt nicht nachweisen. Auch die Beweisaufnahme hat dafür nichts ergeben. Lediglich die Tatsache, daß Dzewas sich im Besitz der Ausgabe Nr. 7 der „Freien Meinung" befunden hat, kann angeführt werden, und damit konstruiert die Anklagebehörde — und hier ist wirklich der Ausdruck Konstruktion am Platze — eine Verbindung zu Schabrod. Auf Grund dieser mehr als dürftigen Feststellung glaubt der Herr Staatsanwalt berechtigt zu sein, davon zu sprechen, der Beweis sei geführt, daß Dzewas Mitglied einer verfassungsfeindlichen Organisation und Vereinigung, ja sogar Rädelsführer in einer solchen Vereinigung gewesen sei.

Die Führung eines derartig geradezu erschreckend dürftigen Indizien-Beweises ist ein Zeichen dafür, daß der Herr Staatsanwalt an sich etwas anderes für seine Darstellung wesentlich und entscheidend ansehen muß. Wenn der Boden der Tatsachen nicht völlig verlassen werden soll, bleibt nur ein Fakt noch übrig, der unstreitig gegeben ist: Dzewas ist Kommunist. Gerade an dem Beispiel dieses Angeklagten ist mit einer ganz besonderen Deutlichkeit klarzumachen, in welch gefährlicher Weise mit dem Versuch einer solchen Beweisführung die Prinzipien des Strafverfahrens verletzt werden.

Eine Verurteilung darf nur dann erfolgen, wenn ein Angeklagter überführt ist. Von einer Überführung kann bei derartig kümmerlichen Indizien, die meiner Ansicht nach noch nicht einmal als solche von strafrechtlicher Erheblichkeit angesprochen werden können, nicht die Rede sein. Da aber der Herr Staatsanwalt, wie ich eingangs schon erwähnte, der Ansicht ist, daß ein Kommunist zwangsläufig verfassungsfeindlich handeln muß, bedarf es für ihn offensichtlich keines weiteren Beweises, um dann gegen einen solchen Mann eine Strafe von einem Jahr und sechs Monaten Gefängnis zu beantragen. ...

An Hand der Tätigkeit des Herrn Schabrod wird die Unhaltbarkeit der Bestimmung des § 90 a III, der eine Bestrafung auch für die Tätigkeit vor dem Verbot der KPD vorsieht, besonders deutlich. Das ganze Schwergewicht der Tätigkeit des Herrn Schabrod als Mitglied der KPD lag auf dem parlamentarischen Gebiet. Er ist nach dem Kriege über ein Jahrzehnt hindurch maßgeblich mit am Aufbau der staatlichen Ordnung tätig gewesen und war ständig bemüht, einer echten Demokratie zum Durchbruch zu verhelfen. Daß ein solcher Mann den ihm von der Anklage gemachten Vorwurf, seine Tätigkeit habe lediglich den Sinn gehabt, die verfassungsmäßige Ordnung zu untergraben, zu unterhöhlen und zu zerstören, als geradezu ungeheuerlich empfindet, muß verständlich sein. All das, was Herr Schabrod unter Zustimmung weiter Kreise der Öffentlichkeit ein Jahrzehnt hindurch im Rahmen der geltenden Ordnung unbeanstandet getan hat, soll nun plötzlich als strafbar angesehen werden ... Für die Mitglieder der KPD und insbesondere für einen Mann wie Karl Schabrod, der in aller Öffentlichkeit in den Parlamenten tätig war, war der Gedanke, daß er sich verfassungsfeindlich betätigen würde, völlig abwegig.

Nachdem Herr Rechtsanwalt Dr. Rebensburg auch am Beispiel von Hans Rösch und Johann Haugrund aus Dortmund die Unhaltbarkeit der Vorwürfe der Anklagebehörde im einzelnen dargestellt hatte, beantragte er für alle von ihm Verteidigten Freispruch und sagte:

„Ein Staat, der darauf Anspruch erhebt, demokratisch zu sein, darf nicht gegen diejenigen, die es wagen, gegen die regierungs-offizielle Meinung aufzutreten, mit den Mitteln des Strafrechts vorgehen."

Dr. Posser: Was Weimar lehrt!

Der Vertreter der Anklage hat in seiner Begründung der Strafanträge politische Äußerungen und Werturteile gebraucht, die nicht unwidersprochen bleiben sollten. Hier kann ich leider nur einen Punkt herausgreifen: die Behauptung, Kommunisten und Nationalsozialisten hätten gemeinsam die Weimarer Republik zu Fall gebracht, und in Erinnerung daran müsse man heute die Kommunisten bekämpfen, damit nicht ein zweites Mal die Demokratie zerstört werde.

Diese Behauptung des gemeinsamen Kampfes der Kommunisten und Nationalsozialisten ist eine Legende, deren Wahrheitsgehalt nicht dadurch größer

wird, daß sie jetzt häufiger zu hören ist. In Wirklichkeit ist z. B. nicht eine einzige Regierung während der Weimarer Zeit durch ein etwa gemeinsames Mißtrauensvotum von KPD und NSDAP gestürzt worden. Von dem Zeitpunkt, als die NSDAP im Reichstag eine Rolle zu spielen begann, nämlich nach der Reichstagswahl vom 14. September 1930, gab es keine Reichsregierung mehr, die vom Vertrauen des Reichstages abhängig gewesen wäre. Seit dem Frühjahr 1930 erlebten wir bekanntlich die Periode der Präsidialkabinette, d. h. der Reichspräsident setzte — gestützt auf den Diktatur-Artikel 48 der Weimarer Verfassung — einen Reichskanzler seines Vertrauens ein. Der erste dieser Regierungschefs war Heinrich Brüning, der allerdings vom Gewerkschaftsflügel des Zentrums kam und ein aufrechter Demokrat war. Er wollte das am 25. März 1930 verkündete „Gesetz zum Schutze der Republik" auch und vor allem gegen die NSDAP und ihre Gliederungen angewendet wissen. Es ist typisch, daß Brüning im Mai 1932 vornehmlich aus dem Amt schied, weil der Reichspräsident die auf Brünings Betreiben erlassene „Notverordnung zur Sicherung der Staatsautorität", durch die die SA und SS verboten und aufgelöst wurden, gegen den Willen Brünings wieder aufhob. Die mit dem Nationalsozialismus verbündeten Kreise des Großkapitals und der Hochfinanz haben einen so starken Druck auf den Reichspräsidenten ausüben können, daß das Verbot von SA und SS nicht einmal zwei Monate bestanden hat.

Die NSDAP war nicht etwa durch ein Bündnis mit der KPD stark geworden, sondern durch die Kräfte des Bürgertums und seiner Institutionen. Obwohl z. B. die NSDAP nach ihrem gewaltigen Stimmengewinn bei der Wahl am 14. 9. 1930 — ihre Mandate stiegen von 12 auf 107 — im Parlament nicht nur nicht mitarbeitete, sondern im Reichstag überhaupt nicht erschien, wurde von den Deutschnationalen, dem Stahlhelm und anderen Organisationen mit den Nationalsozialisten am 11. Oktober 1931 die sog. Harzburger Front gebildet. Die Weimarer Republik erhielt ihren Todesstoß durch dieses Bündnis von Faschismus, Großkapital und Bürgertum. Der Nachfolger Brünings, von Papen, wagte es sogar, am 20. 7. 1932 die frei gewählte, aus Sozialdemokraten und Zentrumsleuten gebildete Regierung Braun/Severing/Hirtsiefer mit Gewalt aus dem Amt zu entfernen. Dies ist die geschichtliche Wahrheit: Das Prinzip der freien Wahlen ist in Deutschland von dem Bürgertum immer dann bekämpft worden, wenn das Ergebnis solcher Wahlen eine Mehrheit für fortschrittliche politische Kräfte gewesen ist.

Die riesigen Kosten für das Unterhalten der nationalsozialistischen Verbände wurden von der Industrie getragen. Ich will in diesem Zusammenhang nur daran erinnern, daß auf Anweisung des Kohle-Syndikates von jeder Tonne geförderter Kohle ein gewisser Betrag an die NSDAP abgeführt werden mußte. Bei der Machtübernahme Hitlers spielten nicht die Kommunisten die Steigbügelhalter — sie waren vielmehr seine ersten Opfer —, die von mir erwähnten Kräfte waren es, die dem Führer der NSDAP den gestohlenen Mantel der Legalität umhängten und das Außerkraftsetzen der durch die Verfassung garantierten Grundrechte begrüßten, weil sie glaubten, es geht nur gegen die Linke. Sie kamen erst zur Besinnung, als sie selber auch gefährdet wurden.

Als die letzte freie demokratische Wahl am 5. März 1933 stattfand und die KPD trotz unerhörten Terrors, der gegen sie wegen des ihnen zu Unrecht in die Schuhe geschobenen Reichstagsbrandes vom 27. Februar 1933 entfesselt worden war, 81 Mandate errang, wurden diese Mandate unter dem Beifall aller anderen Parteien — mit Ausnahme der SPD — einfach für verfallen erklärt. In der berühmt gewordenen Reichstagsdebatte über das sog. Ermächtigungsgesetz am 23. März 1933 hat niemand diesen Rechtsbruch angeprangert, und nur die SPD — selbst schon diffamiert — hat dem Ermächtigungsgesetz ihre Zustimmung versagt. Es spricht für sich, daß z. B. der Vertreter der „Bayerischen Volkspartei" in jener denkwürdigen Reichstagssitzung zum Ermächtigungsgesetz u. a. folgendes gesagt hat:

„Die Bayerische Volkspartei, als Partei der christlich-nationalen Weltanschauung und Staatsauffassung, hat nach der schmachvollen Revolution von 1918 in vorderster Linie für die Erhaltung und Wiedergewinnung nationaler Gesinnung in allen Schichten und Ständen des Volkes gekämpft. ... Seit ihrem Bestehen hat die Bayerische Volkspartei namentlich auch in der Jugend mit aller Entschiedenheit für die Pflege des nationalen Gedankens sich eingesetzt. Dem Sehnen nach wahrhafter nationaler Betätigung hat sie durch Schaffung eines eigenen vaterländischen Wehrverbandes Rechnung getragen. Es ist selbstverständlich, daß eine Partei, die von solcher Einstellung beseelt war und beseelt ist, auch in der geschichtlichen Wende dieser Tage zur tatkräftigen Mitarbeit am nationalen Aufbauwerk entschieden bereit ist."

Das war die Einstellung des Bürgertums damals: Die Revolution von 1918, die in Deutschland die republikanische Staatsform und u. a. das freie, gleiche, geheime und allgemeine Wahlrecht garantierte, wurde als „schmachvoll" bezeichnet. Die Machtübernahme Hitlers mit ihren terroristischen Begleiterscheinungen einschließlich Reichstagsbrand wird als eine „geschichtliche Wende" gefeiert und die entschiedene Bereitschaft zur tatkräftigen Mitarbeit am „nationalen Aufbauwerk" erklärt, an jenem „nationalen Aufbauwerk", das mit der Außerkraftsetzung der Grundrechte durch das Ermächtigungsgesetz begann. Der damalige Sprecher der Bayerischen Volkspartei, die ich lediglich als Beispiel für die Haltung der anderen bürgerlichen Parteien erwähnt habe, ist seit zehn Jahren Staatssekretär im Bundesinnenministerium in Bonn und war der Hauptvertreter der Bundesregierung im Verbotsprozeß gegen die KPD vor dem Bundesverfassungsgericht, Ritter von Lex. ...

Sie sollten, Herr Staatsanwalt, die hier angeklagten Männer, von denen der eine wegen seiner antifaschistischen Einstellung zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt worden ist, nachdem die Todesstrafe gegen ihn beantragt war, und andere mehrere Jahre ihrens Lebens in KZ-Lägern verbringen mußten, nicht dadurch beleidigen, daß Sie sie eines Bündnisses mit ihren schlimmsten Feinden zeihen. Der angeblich gemeinsame Kampf der KPD und NSDAP gegen die Weimarer Republik ist eine Geschichtklitterung ersten Ranges ...

Die Staatsanwaltschaft vertritt die Auffassung, der Versuch der Angeklagten, bei der Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen am 6. Juli 1958 öffentlich zu kandidieren, sei illegale Betätigung für die durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 17. 8. 1956 verbotene KPD. Diese Ansicht ist abwegig. Zu ihrer Widerlegung möchte ich zunächst die Aufmerksamkeit der Strafkammer auf die Tragweite des Karlsruher Verbotsurteils lenken. Es hat die sog. Fernziele der KPD, z. B. den Plan der Errichtung der Diktatur des Proletariats, als unvereinbar mit der verfassungsmäßigen Ordnung der

Bundesrepublik erklärt und mit dem Argument, diese Fernziele seien schon jetzt für die Arbeit der KPD wesentlich und verbindlich, diese Partei verboten und aufgelöst. Damit wurde den Mitgliedern der KPD das Koalitionsrecht (Artikel 9 des Grundgesetzes) insoweit genommen, als sie nicht mehr in organisierter Form für die vom Bundesverfassungsgericht inkriminierten Ziele eintreten und werben können. Es ist aber jedem ehemaligen Mitglied der verbotenen KPD unbenommen, einzeln oder mit anderen z. B. gegen die atomare Bewaffnung der Bundeswehr und für den Austritt der Bundesrepublik aus der Nato oder für Verhandlungen zwischen den Regierungen in Bonn und Berlin-Ost aufzutreten. Denn alle diese Forderungen haben eine — von den in § 88 des Strafgesetzbuches geschützten Verfassungsgrundsätzen her gesehen — wertneutrale Zielsetzung. Das KPD-Verbotsurteil hat die ehemaligen Mitglieder dieser Partei — mit Ausnahme der vorhin erwähnten Einschränkung des Koalitionsrechtes — nicht ihrer Grundrechte beraubt. Es konnte dies auch nicht, denn das Grundgesetz kennt nicht die Institution des Helotentums.

Die Staatsanwaltschaft ist jeden Beweis dafür schuldig geblieben, daß die Angeklagten bei ihrer versuchten Kandidatur verfassungsfeindliche Ziele propagiert hätten.

Eine Bestrafung würde allerdings nach dem geltenden Recht wegen Ungehorsams gegenüber dem Verbotsurteil auch dann möglich sein, wenn die Behauptung der Anklage zuträfe, die Angeklagten hätten Verbindung zu der verbotenen KPD gehabt und seien von dort instruiert und finanziert worden. Die Staatsanwaltschaft war aber nicht in der Lage, auch nur einen Tatzeugen — etwa einen solchen Instrukteur oder Geldkurier — vorzuladen oder ein Dokument von unmittelbarem Beweiswert vorzulegen. Da die Angeklagten den Schuldvorwurf — illegale Betätigung durch Kandidatur — bestreiten, gibt es auch kein Geständnis, nicht einmal ein widerrufenes Geständnis. Die Anklagebehörde hat nun eine Reihe von Indizien aufgezählt und behauptet, die Indizienkette sei gegen alle Angeklagten geschlossen. Davon kann aber keine Rede sein. Die Staatsanwaltschaft hat möglicherweise darauf gehofft, die Quantität der Indizien schlage in die Qualität von Beweismitteln um. Aber diese Hoffnung trog: Dieser dialektische Umschlag blieb aus. Auch eine noch so beredt vorgetragene Würdigung unzulänglicher Indizien ersetzt nicht den für eine Verurteilung erforderlichen Nachweis der Schuld: „Stramm behauptet" ist nicht schon „halb bewiesen".

Der Kardinalfehler in der Würdigung des Beweisergebnisses durch die Anklagebehörde liegt m. E. darin, daß die Indizien, die bei dem einen oder anderen der 15 Angeklagten feststellbar sind, gegen alle Angeklagten verwendet werden. Eine Indizienkette muß aber gegen jeden Angeklagten geschlossen sein. Es ist unmöglich, gegen den Angeklagten X ein Indiz zu verwenden, das nur gegen den Angeklagten Y vorhanden ist. Die Indizienkette des Staatsanwaltes ist nicht lückenlos, sondern sie hat mehr Löcher als Zusammenhänge. Diesen Mangel sucht die Anklagebehörde dadurch auszugleichen, daß sie die verschiedenen Indizien sozusagen auf einer Schnur aneinanderreiht, wobei der Faden, der alles zusammenhält, ein „roter" Faden ist.

Unter den Indizien spielen die Aussagen von zwei angeblichen Teilnehmern an einer sog. Kandidatenkonferenz eine beherrschende Rolle. Sie sind nicht als Zeugen vor Gericht erschienen; ihre Namen sind dem Gericht, der Verteidigung und den Angeklagten nicht bekannt; sie tragen in den Akten die Deckbezeichnung „H. R." und „W. A.". An Stelle dieser eigentlichen Zeugen sind mehrere Polizeibeamte als sogenannte Zeugen vom Hörensagen aufgetreten, die das bekundet haben, was „H. R." und „W. A." ihnen über die Konferenz gesagt haben. Die Verteidigung sieht in dieser Beweismethode einen Verstoß gegen den Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme, wie er in § 250 der Strafprozeßordnung (StPO) niedergelegt ist. Die vom Gesetzgeber zugelassenen Ausnahmen von diesem Grundsatz liegen hier nicht vor. Eine solche Verfahrensweise nimmt den Angeklagten auch eine wichtige Rechtsgarantie: die Ausübung des Fragerechtes an die Zeugen (§ 240 StPO), die Möglichkeit der Gegenüberstellung, des Vorhaltes usw. Wir haben erlebt, daß die Polizeibeamten sich gegenüber Fragen der Verteidigung, die der Aufhellung der Zusammenhänge dienten, auf eine fehlende Aussagegenehmigung beriefen. Hinzu kommt, daß — wie die Protokolle ergeben — „H. R." und „W. A." vor Beginn ihrer Vernehmung durch die Polizei bereits darauf hingewiesen worden sind, daß sie vor Gericht nicht als Zeugen in Erscheinung zu treten brauchten. Von diesen Verfahrensbesonderheiten abgesehen, sind aber auch zahlreiche Widersprüche in den Aussagen der beiden „verhinderten Kronzeugen" vorhanden. ...

Ende des vergangenen Jahrhunderts forderte der damalige preußische Justizminister Schönstedt im Kampf gegen die Sozialdemokraten deren Verurteilung nicht nach dem Wortlaut und Sinn des Gesetzes, sondern nach der Tendenz. Der „Simplizissimus" umschrieb das mit dem Satz: „Den dolus haben wir, fehlt uns bloß noch der Tatbestand." Die Ausführungen des Herrn Anklagevertreters lassen einen ähnlichen Schluß zu: „Die Gesinnung der Angeklagten kennen wir, fehlt ‚bloß noch' der exakte Nachweis einer strafbaren Handlung." ...

Der holländische „Freundeskreis Sachsenhausen", ein Zusammenschluß ehemaliger KZ-Häftlinge, nahm die Anklage gegen Heinz Junge mit Empörung auf und beschloß als erste Maßnahme der Hilfe, dem Kameraden Junge einen Rechtsbeistand zur Verfügung zu stellen. Rechtsanwalt Dr. L. Mok aus Amsterdam wurde beauftragt, den deutschen Kameraden zu vertreten. Er erklärte vor Gericht:

Ein wahrhaft klassisches Beispiel

Hohes Gericht! Mein Mandant, der Angeklagte Junge, ist von dem Herrn Staatsanwalt in seinem Plädoyer dadurch etwas hervorgehoben, daß er nicht nur im besonderen Teil genannt worden ist, sondern auch eine Rolle gespielt

hat im allgemeinen Teil, wo der Herr Staatsanwalt einzelne seiner Thesen an dem von ihm als klassisch bezeichneten Fall des Herrn Junge demonstriert hat.

Junge hat eine harte Jugend gehabt, die Jugend eines Arbeitersohnes. Eine seiner ersten Erfahrungen war, daß sein Vater Freiwilliger war in einer Hundertschaft, die es sich zum Ziel gesetzt hatte, den Bestand der Weimarer Republik gegen den Angriff durch den Kapp-Putsch zu schützen. Er mußte ungefähr 7 Jahre alt gewesen sein. Er hat uns etwas beschrieben von den Perioden der Arbeitslosigkeit seines Vaters, der Armut, sogar des Hungers. Er hat uns die Folgen der Inflation beschrieben und erzählt, wie er selbst als 14jähriges Kind 17—18 Stunden pro Tag als Gärtnerlehrling seine berufliche Ausbildung erhielt. Schon als Kind hat er die Notwendigkeit einer Verbesserung der Welt eingesehen, und er ist der Meinung, daß der Sozialismus der Weg ist, den die Menschheit zu gehen hat.

Anders als viele seiner Kollegen hat er den Kampf für die Verbreitung seiner Ideen nie gescheut. Es wird dem 18jährigen gewiß nicht unbekannt gewesen sein, welche grausamen Szenen sich abspielten in den einzelnen Gestaporevieren seiner Stadt nach der Machtübernahme Hitlers. Er kannte die Gefahr, der er sich aussetzte. Trotzdem hat er mit einigen befreundeten Kollegen am 1. August 1933 beschlossen, Druckzettel anzukleben mit Parolen, wie „Hitler bedeutet Krieg", „Nieder mit Hitler" usw. Sie haben rote Flaggen auf Schornsteinen aufgezogen, damit die ganze Bevölkerung sehen konnte, daß der Widerstand gegen den Nationalsozialismus lebt und weiter besteht; und daß man sich wehren sollte gegen die Bedrohung der Freiheit. Schon drei Tage später wurde er verhaftet. Er wurde geschlagen, bis er bewußtlos dahinsank; da wurde er mit einem Eimer Wasser wieder zum Bewußtsein gebracht und weiter verprügelt.

Meine Herren Richter, es ist auch für die Beurteilung der heutigen Prozeßlage von Bedeutung, nachzugehen, aus welchen Gründen Junge unmittelbar nach seiner Freilassung aus dem Jugendgefängnis seine illegale Aktivität wieder aufgenommen hat. Die sowjetische Besatzungszone bestand damals noch nicht. Die Stimme Moskaus dürfte wohl nicht die Gefängnismauern durchbohrt haben. Die Organisation der Kommunistischen Partei war völlig zerstört. Die große Mehrzahl der Kommunisten, die es gewagt hatten, der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft Widerstand zu leisten, waren verhaftet, waren tot, waren untergetaucht oder ins Ausland ausgewichen. Könnte es vielleicht sein, daß Herr Junge die Stimme des unterdrückten deutschen Volkes in seinem Innern gehört hat? Dürfte es nicht so gewesen sein, daß er aus eigenem Willen, aus eigener Überzeugung den Kampf aufgenommen hat für die Wiederherstellung von Recht und Wahrheit, auch der Freiheit und sogar der Demokratie, Herr Staatsanwalt? Gewiß, so muß es gewesen sein. Während des illegalen Kampfes in Deutschland trat er in Erscheinung als Flugblattverteiler; ferner hat er zusammen mit Sozialdemokraten und Katholiken eine Zeitung „Der Volkswille" herausgegeben. Es war für ihn gar nicht notwendig, auf eine Konferenz in Werbellin-See zu warten, um auf die Idee zu kommen, durch die Presse seine Ideen zu verbreiten.

Ich werde nicht die Schilderungen der Grausamkeiten wiederholen, die Junge uns gegeben hat, von dem sadistischen Verhalten der SS im Lager Sachsenhausen. Gestatten Sie mir nur, Herr Vorsitzender, daß ich ein kleines Stück zitiere aus einem Buch, welches im Jahre 1946 geschrieben wurde von einem holländischen Schriftsteller, Eduard de Neve, „Die Glorieusen". De Neve ist ein von einem deutschen Sondergericht in Hertogenbosch zum Tode verurteilter Schriftsteller, dessen Todesurteil durch zufällige Umstände nicht vollzogen wurde und der anschließend in das Konzentrationslager Sachsenhausen eingeliefert wurde. Er beschreibt seine Erfahrungen und führt über Heinz Junge wie folgt aus:

„Der kleine Heinz ist der verantwortliche Mann dieser Abteilung, er ist schnell und sachlich in seiner Arbeit und vor allem hilfsbereit für die Gefangenen. Seine Freunde sagen von ihm, Heinz ist ein Prachtmensch. Er ist jemand, der die Menschen liebt. Nicht mit Worten, aber mit der Tat beweist er das. Wenn Heinz ein Paket erhält von zu Hause, verteilt er es sofort unter seine Freunde. Er behält kaum etwas für sich. Er ist seit Beginn des Krieges hier, als die Gefangenen noch nicht den Arbeitswert hatten, den sie nun haben. In allen schweren Kommandos hat er gearbeitet. Er hat Sand ausgeladen auf Schiffen, Monat für Monat. Über eine Laufplanke, mit Eis bedeckt, hat er seine Ladung stundenlang nach dem Platz getragen, wo die anderen die Sandhaufen in Schubkarren wegholten. Die SS-Leute haben ihn an einem Tag mit minus 12 Grad dreimal vom Wall in den Kanal in das Wasser geschmissen. Dreimal ist er ans Ufer geschwommen und hat naß wie eine Katze seine Arbeit fortgesetzt. Hunderte sind in diesen Tagen bei dem Kanalkommando gestorben. Eingegangen nennt man das hier. Heinz, ein zähes, muskulöses Kerlchen, ist am Leben geblieben. Durch alle Schwierigkeiten hat er sich hindurchgerungen, bis ihn der Rapportschreiber, der ein Kommunist wie er, ins Büro geholt hat. Hier macht er seine Arbeit mit der größten Genauigkeit, so wie alles, was er tut. Heinz ist von Beruf Gärtner, mit wenig Schulbildung, spricht aber Französisch, Spanisch und Italienisch. Dieser Autodidakt studiert nun in den Stunden, in denen er nächtlich auf dem Büro arbeitet, Englisch, wobei er erstaunlich gute Fortschritte macht. Ein intelligenter Kerl, mit einem Willen aus Stahl, ein guter Mensch, ein guter Kamerad."

Meine Herren Richter, daß die Fahne des freien Deutschland in dieser blutüberströmten Zeit hochgehalten wurde, verdanken wir auch dem Angeklagten Heinz Junge. Aus allem, was ich hier gesagt habe, ergibt sich, daß der Angeklagte Junge einen kompromißlosen Kampf geführt hat für die Verteidigung der Gerechtigkeit, für die Verteidigung der Wahrheit, für die Verteidigung der Ehre seines Landes ... Aber wie wäre es dann überhaupt möglich, daß ein so ehrlicher, aufrichtiger Patriot, jetzt zum Lügner, zum Wahrheitsverdreher, zum gefährlichen Geheimbündler mit staatsgefährdenden Absichten geworden ist. Diese völlige Frontveränderung im Charakter Junges sollte doch einmal von dem Herrn Staatsanwalt erklärt werden ...

Wir haben vorhin freilich sehr oft das Wort „Rechtsstaat" gehört, wir haben gehört, daß die demokratischen Freiheiten nicht dazu mißbraucht werden sollen, um dem Rechtsstaat den Boden zu entziehen. Ich werde einmal überprüfen, welches die rechtsstaatlichen Maßstäbe sind, die den Herrn Staats-

anwalt veranlaßt haben, eine Gefängnisstrafe von einem Jahr und drei Monaten zu beantragen. Ich knüpfe an Dokument 6 an, einem Leumundsbericht über den beschuldigten Heinz Junge vom Jahre 1956, angefertigt vom Kriminalseketär Heidbreder. Ich zitiere:

„Über den Werdegang des Junge ist nur so viel bekannt, daß Junge nach Verbüßung einer Haftstrafe wegen Vorbereitung zum Hochverrat nach Holland emigriert sein soll. Abgesehen von der politischen Einstellung des Junge konnte Nachteiliges über Ruf und Führung über ihn in der Nachbarschaft nicht in Erfahrung gebracht werden. Kriminell ist er in der Nachkriegszeit noch nicht in Erscheinung getreten."

Meine Herren Richter, ich frage Sie, von welchem rechtsstaatlichen Geist dieser Kriminalsekretär beherrscht wird, daß er schreiben kann, „kriminell ist er in der Nachkriegszeit noch nicht in Erscheinung getreten". Jawohl, Herr Kriminalsekretär, in der Vorkriegszeit ist er schon einmal „kriminell" in Erscheinung getreten, bei der Vorbeitung zum Hochverrat. In der Nachkriegszeit noch nicht. Aber das wird ja schon kommen.

„Ein Kommunist kann sich auf die Dauer nicht erlauben, nicht staatsgefährdend zu handeln." Mit diesen Worten hat sich der Herr Staatsanwalt erlaubt, den Leumundsbericht des Kriminalsekretärs zu ergänzen. Herr Staatsanwalt, Ihre Aufgabe besteht nach § 1 der Richtlinien für das Strafverfahren darin, die Wahrheit zu erforschen. Darf ich Ihnen für das bessere Verständnis des Inbegriffs vom Rechtsstaat das Wort des Prof. Ludwig Erhards empfehlen, welches ich im Sonntagsblatt v. 10. 5. d. J. gelesen habe. Der Bundesminister schreibt: „Die Freiheit ist ohne Haß." Meine Herren Richter, wenn wir den Tatbestand in der Strafsache gegen Heinz Junge einmal ohne Haß betrachten, wenn wir dabei ausgehen von der Voraussetzung, daß in der rechtsstaatlichen Prozeßführung die Unschuld des Angeklagten vorausgesetzt wird und daß seine Schuld bewiesen werden soll, was bleibt dann übrig?

Mein Mandant hat sich darüber beklagt, daß er schon seit Jahren bespitzelt wird und daß er bei seinen Nachbarn in Mißkredit gebracht wird durch die immer wiederholten Informationen. Der Herr Staatsanwalt hat in seinem Plädoyer gesagt: Junge soll sich noch einmal fragen, warum er denn bespitzelt wird. Jawohl, Herr Staatsanwalt, das frage ich auch. Und ich erwarte von Ihnen die Antwort. Sie haben schon einmal Antwort gegeben auf eine Beschuldigung des Herrn Junge in Beziehung zu der Verurteilung eines gewissen Kriegsverbrechers Brand. Junge hat das Urteil kritisiert. Sie haben ein anderes Licht darüber scheinen lassen. Aber warum blieben Sie die Antwort schuldig, wenn mein Mandant die schreckliche Beschuldigung äußerte, daß es in diesem Gericht und in der hiesigen Staatsanwaltschaft noch immer Richter und Anwälte gibt, die während des Hitlerregimes an der Arbeit der sogenannten Sondergerichte beteiligt waren? So etwas mußte unwidersprochen bleiben? Ist die Forderung des Herrn Junge in der Wahlpropagandaschrift zur Wiederherstellung der demokratischen Freiheit völlig unberechtigt?

Wie steht es nun mit dem Verhältnis zwischen der Kommunistischen Partei und dem Gesetz in Holland? Vorausgesetzt sei, daß es keine Sonderbestimmungen gibt für politische Parteien, im Gegensatz zu anderen Vereinen und

Verbindungen. Eine Sonderbestimmung, wie Art. 90 a des deutschen StGB besteht in Holland nicht und wäre auch streitig mit der Tradition von Toleranz ud Gleichheit der Bürger. Es gibt nur eine allgemeine Strafbestimmung (nach § 140 des holl. StGB), welche, obwohl natürlich textliche Differenzen vorliegen, zu vergleichen wäre mit § 129 des deutschen StGB.

Dieser Artikel ist auch in Holland einmal angewandt worden in bezug auf eine politische Partei. Es gab bei uns einen sozialdemokratischen Bund, der lt. seines Programms den Umsturz der bestehenden Gesellschaftsordnung beabsichtigte, und zwar mit allen Mitteln: gesetzlichen und ungesetzlichen, friedlichen und gewaltsamen. Das ging ja auch einem holl. Staatsanwalt etwas zu weit. Gegen 5 Mitglieder des Vorstandes dieser Partei wurde ein Strafverfahren eingeleitet. Der Prozeß durchlief 5 Instanzen. Schließlich wurden die 5 Vorstandsmitglieder, hier würde man sagen Rädelsführer, vom Obersten holländischen Gerichtshof in Haag verurteilt, und zwar zu einer Geldstrafe von 50 holl. Gulden. Diese Verurteilung erfolgte am 3. Dezember des Jahres 1894 ...

Meine Herren Richter, der Staatsanwalt hat das Verhalten meines Mandanten als ein klassisches Beispiel bezeichnet. Ich kann mich mit dieser Bezeichnung einverstanden erklären; jedoch nicht in der Bedeutung, in welcher der Herr Staatsanwalt sie verwendet hat. Tatsächlich ist mein Mandant ein klassisches Beispiel eines Mannes, der kompromißlosdie Freiheit seines Landes, das Recht und den Frieden verteidigt hat unter Mißachtung der Gefahr seines Lebens. Die Sache der Staatsanwaltschaft gegen Heinz Junge ist ein klassisches Beispiel eines Verfahrens, in welchem versucht wird, zu bestrafen, ohne daß ein nach allgemeinen Grundsätzen strafrechtlicher Tatbestand vorliegt.

Nach seiner Rückkehr aus dem Konzentrationslager hatte mein Mandant ein Recht darauf, als freier Bürger behandelt zu werden unter Anerkennung seiner Verdienste für das Wohl des deutschen Volkes. Und was ist ihm zuteil geworden? Er hat den Mut gehabt, seine Weltanschauung nicht zu verleugnen. Er hat sein Grundrecht, das passive Wahlrecht versucht anzuwenden. Die Ausübung dieses Grundrechts ist ihm unterbunden worden. Jetzt steht er sogar vor Gericht. Für dieses klassische Beispiel eines kompromißlosen Mannes, der die Gleichheit des Menschen, die Toleranz und die Erhaltung der Menschenwürde höher schätzte als sein Leben, beantrage ich Freispruch.

Rechtsanwalt Görres: Über die Freiheit

Der Staatsanwalt hat zum Ende seines Vortrages erklärt, die Angeklagten hätten versucht, die Freiheit anzugreifen und sie dürften sich nicht wundern, wenn sie, um dieser Freiheit willen, ihre Freiheit opfern müßten. Damit ist eigentlich der Ansatzpunkt für eine kurze Betrachtung über die Freiheit gegeben.

Man fragt sich, welche Freiheit hier beschützt werden soll. Die freiheitlich-demokratische Grundordnung kennt nicht allein die Meinungsverschiedenheit die Lehrfreiheit und die Freizügigkeit. Darüber hinaus gibt es auch weitere Formen der Freiheit: den Indeterminismus, die Willensfreiheit usw. In diesem Verfahren ist nicht von den philosophischen und theologischen Freiheitsbegriffen die Rede, sondern offenbar von der Meinungsfreiheit und der Redefreiheit. Gerade aber von dieser Meinungsfreiheit haben die Angeklagten Gebrauch gemacht. Sie sollen also, um des Schutzes der Freiheit willen, von der sie Gebrauch gemacht haben, ihrer Freizügigkeit — des geringsten Teils des komplexen Freiheitsbegriffes — beraubt werden.

Die Meinungsfreiheit gehört nach der allgemeinen Überzeugung zu den Essentialen der Demokratie. Von Ridder hat in seinen Ausführungen über die Grundrechte eindeutig diesen Standpunkt herausgearbeitet in anderem Zusammenhang, unter Bezugnahme aus Art. 18 des GG, sein Bedauern darüber ausgedrückt, daß diese Freiheit eingeschränkt werden kann. Von Ridder hat dazu ausgeführt, daß wir damit die Voraussetzungen unserer Demokratie aufgeben, um die Demokratie angeblich zu schützen . . .

Kollege Dr. Rebensburg hat bereits darauf hingewiesen, daß das Bundesverfassungsgericht in seinem Verbotsurteil ausgedrückt hat, daß das Grundrecht der freien Meinungsäußerung den ehemaligen Mitgliedern der KPD nicht entzogen worden ist. Damit ist die Kernfrage dieses Prozesses aufgerissen. Welche Rechte haben denn die Mitglieder der verbotenen Partei jetzt noch?

Meinen Mandanten, Baumöller und Tragier, kann eine staatsgefährdende Absicht nicht vorgeworfen werden; es sei denn, man greift auf den Leipziger Kommentar, Auflage 1944 zurück, in dem zu § 83 Abs. 2 StGB ausgeführt ist: „Alle Kommunisten sind Hochverräter!" Diese Auffassung gilt aber doch wohl heute nicht mehr.

Nachdem die Herren Rechtsanwälte zwei Tage lang plädiert und das auf Indizien aufgebaute Gebäude der Anklage sichtbar ins Wanken gebracht hatten, gab der Vorsitzende der 4. Großen Strafkammer den Angeklagten das Schlußwort. Fast drei Tage nahmen diese Schlußworte in Anspruch. Obwohl die Gefahr der Wiederholung dabei sehr nahe lag, gab es solche Wiederholungen kaum. Fast jeder Angeklagte, sofern er nicht auf das letzte Wort verzichtete, brachte neue Argumente gegen die Anklage des Staatsanwaltes vor und es gab dabei für den Zuhörer bemerkenswerte Höhepunkte. Den Reigen der Schlußworte eröffnete der Düsseldorfer Verleger und ehemalige Landtagsabgeordnete Karl Schabrod.

Wer gefährdet die Demokratie?

Meine Herren Richter und Schöffen! Als ich verhaftet wurde und lernte Herrn Staatsanwalt Stinshof kennen, habe ich ihm sofort gesagt, daß ich an diesem Prozeß selbst sehr interessiert bin.

Es waren zwei Welten, die im Zimmer des Staatsanwaltes aufeinander stießen: Herr Stinshof, der die Staatsautorität verkörperte und ich, der ich ein demokratisches Wahlrecht als elementaren Teil der Demokratie wahrnehmen wollte. Für den Staatsanwalt ist Demokratie ganz einfach die Staatsräson, die sekundäre Staatsgewalt, die, wie wir erfahren mußten, von Volkssouveränität wenig wissen will, und sogar Volksentscheide und Volksbefragungen als verfassungswidrig ansieht. Beim Herrn Staatsanwalt ist die Wurzel der Demokratie nicht das Volk, sondern die Macht, die in bestimmten Organen des Staates konzentriert ist.

Das praktische Beispiel habe ich erlebt: Am 6. Juli 1958 fanden in NRW die Neuwahlen zum Landtag statt. Es sollte eine demokratische Wahl sein, die auf der Grundlage eines demokratischen Wahlgesetzes von statten gehen sollte. Dieses Landeswahlgesetz konnte ich nicht als eine Lüge betrachten. Ich habe es ernst genommen und habe geglaubt, daß ich im Vollbesitz meiner Rechte als Staatsbürger berechtigt sei, mich zur Wahl zu stellen. Die Wirklichkeit, die mittels eines Runderlasses geheim von Landesinnenminister über die Kreiswahlausschüsse und dem Landeswahlausschuß exerziert wurde, hat dazu geführt, daß die demokratischen Rechte aus Gründen der Staatsräson nicht wahrgenommen werden durften. Meine Kandidatur als Parteiloser war gesetzlich zulässig. Sie wurde amtlich unterbunden. Auf meiner Seite war das demokratische Recht, auf der Seite der Exekutive aber die Macht, die dazu benutzt wurde, mir die Wahrnehmung des demokratischen Rechts zu unterbinden.

Von 1945 bis heute sind 14 Jahre vergangen. Stück für Stück ist die Demokratie abgebaut worden. Wo sind die Rechte des Volkes, wo wird der Volkswille noch respektiert? Es ist in der Verhandlung ein Leitartikel der Bildzeitung verlesen worden, in dem die Prozentzahlen angegeben waren, wieviel Bürger der Bundesrepublik, die befragt wurden, gegen die atomare Aufrüstung der Bundeswehr stimmten. Es waren etwa 90 Prozent. Aber die

Volkssouveränität existiert ja nur noch der Form nach. Sie steht in dem Verfassungsartikel. In der Wirklichkeit herrscht die Exekutive des Staatsapparates, herrschen indirekt diejenigen, die wie vor 1914 oder 1939 wiederum an der Aufrüstung und am Kriege ein Interesse haben. Von hier aus, vom Großkapital und dem wiedererstandenen deutschen Militarismus, droht der Demokratie und uns allen die Vernichtung.

Es wird mir zum Vorwurf gemacht, daß ich nicht aus eignem Entschluß, sondern zur Wahrnehmung meiner staatsbürgerlichen Rechte durch Anstiftung oder Übereinkunft mit der illigalen KPD gekommen wäre. Wenn ich unterstelle, daß das tatsächlich so gewesen sein sollte und man hat mich dazu angestiftet ein demokratisches Recht wahrzunehmen, was ist denn da schon Strafbares und Verfolgungswürdiges dabei? Man verbietet die Kommunistische Partei unter der Angabe, sie wolle eine gewalttätige Änderung der Gesellschaftsordnung. Aber wenn, wie behauptet wird, die KPD dazu auffordert, den demokratischen und parlamentarischen Weg der Teilnahme an der Landtagswahl zu gehen, wird sie auch der Staatsgefährdung angeklagt . . .

Den Sozialismus als eine bessere, gerechtere und vor allem friedfertige Gesellschaftsordnung zu erstreben, ist nicht verfassungswidrig. Zu einer Zeit, als in NRW die Macht verfassungsmäßig nicht vom Volke, sondern von der Besatzungsmacht ausging, konnte der Landtag immerhin

ein Gesetz zur Sozialisierung des Kohlenbergbaues,

ein Gesetz über die Wirtschaftskammern, also über die Mitbestimmung der Arbeiter,

ein Gesetz über die Bodenreform

mit großer Mehrheit beschließen. Die britische Besatzungsmacht hat leider auf Betreiben des USA-Kapitals diese positiven Gesetze nicht in Kraft treten lassen. Hat aber das Volk darauf verzichtet? Die Gesetzgebung ist nachzuholen und wird nachgeholt werden, sobald aus dem Grundgesetz der Artikel 15 und aus der Landesverfassung die Artikel 26 und 27 zur Anwendung kommen. Der Artikel 15 des Grundgesetzes besagt:

„Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel können zum Zwecke der Vergesellschaftung durch ein Gesetz, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt, in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft überführt werden."

Auch der Artikel 27 der Landesverfassung ist für einen evtl. parlamentarischen Weg zum Sozialismus wichtig. Dort heißt es noch bestimmter:

„(1) Großbetriebe der Grundstoffindustrie und Unternehmen, die wegen ihrer monopolhaltigen Stellung besondere Bedeutung haben, sollen in Gemeineigentum überführt werden. (2) Zusammenschlüsse, die ihre wirtschaftliche Macht mißbrauchen, sind zu verbieten."

Für viele kapitalistische Länder ist das Parlament eine traditionelle Institution. Dieses Parlament kann besonders dann zu einem Organ der wahren Demokratie, im Sinne der Artikel 26 und 27 der Landesverfassung und 15 des GG, zu einem Organ der Demokratie der Werktätigen werden, wenn es gelingt, eine wichtige Voraussetzung zu erfüllen, nämlich der Welt den Frieden zu erhalten . . .

Das Parlament zum obersten Organ des Volkswillens zu machen, liegt allerdings nicht im Interesse der herrschenden Oberschicht des Kapitalismus. Diese Oberschicht ist nicht an der Anerkennung und den Konsequenzen der Demokratie interessiert. Das ist auch der tiefere Grund, warum die Wahlgesetze in den Demokratien des Westens laufend verschlechtert werden. Beispiele aus Italien und Frankreich aber auch aus der Bundesrepublik zeigen das zur Genüge. Soweit aber wie bei der Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen, daß man entgegen dem Wahlgesetz Kandidaten nicht zur Wahl zuläßt, ist man weder in Frankreich noch in Italien gegangen. Da muß man schon Südkorea, Südvietnam oder Portugal als Parallelen heranziehen.

Übrigens ist es unter allen westlichen Demokratien lediglich die Bundesrepublik, die durch ein Verbot der Kommunistischen Partei erreichen will, daß die Opposition gegen die Regierungspolitik geschwächt wird. Wer glaubt, damit die allgemeine Entwicklung verhindern zu können, irrt sich. Die Wiedervereinigung Deutschlands steht auf der Tagesordnung in Genf, sie spielt im Deutschlandplan der SPD eine Rolle. Es ist nur eine Frage kurzer Zeit, daß die KPD wieder in das Licht der Öffentlichkeit zurückkehrt. Die Anschuldigung, die KPD wieder in das Blickfeld der Öffentlichkeit zurückbringen zu wollen, hätte der Staatsanwalt auch an die Teilnehmer der Genfer Konferenz richten können, die für eine Konförderation oder für gesamtdeutsche freie Wahlen eintreten. —

Was meine Zielsetzung anbelangt, so ist sie eindeutig sozialistisch und auf die Erhaltung des Friedens und der Demokratie gerichtet. Das ist in keinem Falle verfassungswidrig und gilt auch für die rückliegende Zeit. In der Karlsruher Urteilbegründung zum KPD-Verbot ist folgende Stelle aus dem Protokoll des Parteitages der KPD vom Dezember 1954 zitiert worden:

„Die KPD vertritt ohne Einschränkung die hohe Idee der Demokratie und der Freiheit und verteidigt sie gegenüber allen Angriffen der Monopolherren und Militaristen sowie ihrer Adenauer-Regierung. Die Kommunisten bejahen und beschützen die demokratischen Grundrechte, wie sie im Grundgesetz verankert sind. Die Kommunisten verteidigen die Rechte der freien Meinungsäußerung im Kampf für die Demokratie und gegen den Militarismus; sie verfechten das im Grundgesetz festgelegte Recht und die Pflicht eines jeden Deutschen, für die Wiedervereinigung Deutschlands auf demokratischem und friedlichem Wege zu wirken; sie treten für das Recht des Kampfes gegen Remilitarisierung und Kriegsdienste ein."

Das Bundesverfassungsgericht hätte ebenso, wie ich selbst es getan habe, diesem Beschluß des Parteitages vollen Glauben schenken können. Statt dessen hat das Gericht behauptet, daß dessenungeachtet „die KPD Gefangene ihrer eigenen Doktrin" sei. Der Marxismus ist jedoch keine Doktrin. Und die unbewiesene Behauptung, wenn nicht jetzt, dann eben später wolle die KPD die freiheitlich demokratische Gründordnung beeinträchtigen, macht dem höchsten deutschen Gericht keine Ehre . . .

Von den 12 Jahren Einkerkerung während der faschistischen Herrschaft habe ich als lebenslänglich Verurteilter 6½ Jahre in Einzelhaft verbracht. Daß ich die Zeit überstanden habe, verdanke ich meiner zuversichtlichen

Erkenntnis, daß eine Tyrannei nicht ewig bestehen kann, sondern an ihrer eigenen Maßlosigkeit im Raubkrieg zugrunde gehen muß. Ich hatte 4300 Tage und Nächte in der Haft Zeit zu überlegen, wie eine Ablösung der Hitlerdiktatur und die Schaffung einer demokratischen Ordnung, die zum Sozialismus hinführt, erreicht werden kann. Mir muß schließlich meine Absicht, nie wieder Faschismus und Kriegsvorbereitung auf deutschem Boden zu dulden, auch bei Gericht geglaubt werden. Es geht um das demokratische Recht, daß ich aus eigener Erkenntnis und aus eigenen Antrieb, sowohl als Journalist und als Kandidat in Anspruch genommen habe und weiter in Anspruch nehmen möchte.

Mit schlagfertigem Witz eröffnete der Angeklagte Alfred Gecks aus Bonn seine Schlußbemerkungen zum Verlauf der Hauptverhandlung:

Tatsachen stärker als „tote Katzen"

Der Herr Staatsanwalt ist ein Liebhaber von klassischen Zitaten. So hat er sich aus den Schriften der Kandidaten überall den Ausspruch von Thomas Mann herausgesucht, daß der Antikommunismus die Grundtorheit des 20. Jahrhunderts ist. Ich möchte ihm noch ein anderes Zitat empfehlen, von J. B. Shaw, der bespöttelt hat: Die meisten Menschen wissen überhaupt nicht, was das Wort Kommunismus bedeutet. Sie werfen es ihren Mitmenschen an den Kopf, wie streitsüchtige Vorstädter einander tote Katzen über den Zaun werfen. Eine dieser toten Katzen ist der „totalitäre Staat", eine andere ist die „russische Aggression" . . .

Der Herr Staatsanwalt hat mir gegenüber auch nicht mit toten Katzen gespart. So hat er behauptet, die Kommunisten, also auch ich, seien Gegner der Demokratie. Aber tote Katzen halten den Vergleich mit der Wirklichkeit nicht aus. Die Wahrheit ist: immer wenn in Deutschland die Demokratie getreten wurde, waren Kommunisten unter den Opfern. Immer, wenn um Demokratie gekämpft wurde, waren Kommunisten mit dabei.

In der Anklage wurde mir vorgeworfen, in Übereinstimmung mit anderen Kandidaten bereits 1958 eine Gipfelkonferenz und die Bildung eines Staatenbundes gefördert zu haben. Das habe ich tatsächlich getan. Die Gipfelkonferenz vorab die Zusammenkunft der Außenminister ist von der politischen Forderung inzwischen zur politischen Wirklichkeit geworden. Das ist doch nur eine Bestätigung für die Richtigkeit meiner Forderung. Und was die Forderung nach einer Konföderation in Deutschland anbetrifft, stammt sie nicht von mir. Sie ist auch keine Erfindung der illegalen KPD, sondern geht auf den Vorschlag eines Bundesministers anläßlich eines geheimgehaltenen Besuches in der DDR zurück.

Die konkreten Forderungen meines Wahlprogramms wurden aus der Wirklichkeit geboren. Ich wohne in einem Dorf, in dem es noch keine Kanalisation gibt, wo die Küchenabflüsse über die Straße fließen. Ich lebe und arbeite zur Zeit in einer Stadt, in der man es als Fortschritt preist, in drei Jahren mit dem Schichtunterricht Schluß machen zu können, in einer Stadt übrigens, in der das Niveau der Schulentlassenen ohne ihre Schuld derart gering ist, daß im letzten Jahr von 91 nur 15 fähig waren als Lehrlinge in den öffentlichen Dienst einzutreten. Ich wohne in einem Land, in dem noch Tausende Schulräume fehlen, in dem aber gleichzeitig Milliarden für die Rüstung ausgegeben werden. Das sind die Probleme, mit denen ich mich im Wahlkampf befaßte und aus denen meine Forderungen ohne jede Anleitung entstanden.

Was meine „Bonner Blätter" angeht, so habe ich darin nur Tatsachen wiedergegeben. Wenn ich behauptet habe, daß die Schwerindustrie mit der Finanzierung der CDU die gleichen Ziele verfolgt, wie seinerzeit mit der Finanzierung der NSDAP, so ist das eine nicht zu widerlegende Tatsache. Der Amerikaner Thayer, schrieb unlängst in seinem aufsehenerregenden Buch über Deutschland:

„Die Vorstellung von einer Koalitionsregierung mit sozialdemokratischer Teilnahme jagt ihnen (den Herren der Industrie) kalte Schauer über den Rücken. Die Angst vor einer Nationalisierung der Kohle, Eisen- und Stahlindustrie unter einer sozialdemokratisch bestimmten Regierung ist nur ein Teil ihrer Sorgen; die marxistischen Requisiten, deren sich die Sozialdemokratie immer noch bedient, erschreckt die Männer der Wirtschaft heute fast ebenso wie im Jahre 1932 als sie Hitler finanzierten, um den Kommunismus zu bekämpfen."

Thayer spricht hier offen aus, daß die Regierung mit ihrem Kampf gegen die Kommunisten nicht haltmachen wird und sich morgen ebenso gegen die Sozialdemokraten wendet, wie heute schon gegen Hagemann, Niemöller und andere entschiedene Atomwaffengegner. Dabei greift man immer mehr auf die Requisiten des Faschismus zurück, Einsatz der Staatsgewalt gegen unliebsame politische Gegner, Antisowjethetze und Diffamierung demokratischer Persönlichkeiten.

Dem Angeklagten Willi Engels aus Solingen sieht man es auch heute noch an, daß er einmal ein aktiver Sportler gewesen ist. Seine kräftige Gestalt und Stimme beeindruckten ebenso wie seine bestechende Sachlichkeit, die sogar der Staatsanwalt anerkennen mußte.

Das Urteil fällten die Kollegen

Wenn hier unterstellt wurde, meine Kandidatur sei entsprechend den Richtlinien der KPD erfolgt, kann ich darauf nur antworten, daß mein Entschluß zu kandidieren die Folge von Diskussionen im Betrieb und im Stadtteil war.

Im Frühjahr 1958 wurden bei uns in Solingen die Verkehrstarife, der Gas- und Wasserpreis, die Krankenhauspflegesätze und auch der Beitrag zur AOK erhöht. Darüber wurde natürlich unter den Arbeitern gesprochen. Mir war es klar, daß es nicht genügt, zu lamentieren, sondern Vorschläge zur Beseitigung der Ursachen der Finanznot der Gemeinden zu machen waren. Ich wollte durch meine Kandidatur zum Landtag die Politik der Landesregierung von der parlamentarischen Seite her beeinflussen und mit verändern helfen. Dieselben Kollegen, die mich damals dazu ermuntert haben, wählten mich in der Zeit dieses Prozesses in den Betriebsrat. Das ist ein Urteil, daß ich annehmen kann. Ich hoffe, daß das Gericht sich dem Spruch meiner Kollegen anschließen wird.

Die Anklage behauptet, es sei das Ziel der Kandidatur gewesen, der illegalen KPD ein demokratisches Tarnmäntelchen zum Zwecke des Hinausposaunens von verfassungsfeindlichen Zielen zu schaffen. Als verfassungsfeindliche Ziele werden dabei der Kampf gegen die atomare Bewaffnung der Bundeswehr, für eine atomwaffenfreie Zone im Sinne des Rapacki-Planes, für Überführung der Grundstoffindustrien in die Hände des Volkes im Sinne der gewerkschaftlichen Beschlüsse usw. bezeichnet. Meine Mitbürger und meine Kollegen, haben mein Eintreten in diesem Sinne und gegen die verschiedensten kommunalen Belastungen im Frühjahr 1958 keineswegs als verfassungsfeindlich empfunden. Ich habe mich für die Interessen der Mehrheit unseres Volkes eingesetzt. Und das auf der Grundlage der Verfassung.

Der Staatsanwalt stellte in seinem Plädoyer ausdrücklich fest, daß die Gesinnung nicht bestraft werden solle. Dennoch kreidet er es mir an, daß ich in einer öffentlichen Versammlung erklärt habe, Mitglied der KPD gewesen zu sein und auch heute noch stolz darauf wäre, mich Kommunist zu nennen. Was soll diese Feststellung bei der Begründung des Strafmaßes, wenn die Gesinnung nicht bestraft werden soll?

Dem Staatsanwalt ist es unverständlich, daß ich den Kapitalismus als Ursache für die vergangenen Raubkriege bezeichnet habe und aus der Erkenntnis dieser Tatsache mein Entschluß wuchs, Kommunist zu werden. Worum ging es denn bei den vergangenen Weltkriegen, doch allein um die Neuaufteilung der Welt, der Rohstoffbasen und Absatzmärkte. Wem haben diese Kriege genutzt? Daß sie dem Volk genutzt hätten, kann doch wohl niemand behaupten.

Als ich 1948 nach 9 Jahren Krieg und Gefangenschaft in meine Heimatstadt Solingen zurückkehrte, fand ich eine zu 40 Prozent zerstörte Stadt vor. Tausende Frauen und Kinder ließen ihr Leben im Bombenhagel. Ein Drittel aller Schulen war zerstört. Die Verkehrsmittel, die Kanal- und Versorgungsleitungen waren zum größten Teil vernichtet. Die Bevölkerung lebte in den erbärmlichsten Verhältnissen. Ist es da nicht verständlich, daß die Erlebnisse des Krieges und seine Folgen einen Menschen zum Hasser des Krieges gemacht haben und zu einem Kämpfer gegen jene Kräfte, die ihn verschuldeten, anzettelten und daran verdienten?

Einer der Hauptvorwürfe des Staatsanwaltes gegen alle Angeklagten war die der „sagenhaften Übereinstimmung" in ihren Wahlpublikationen. Der Angeklagte Peter Baumöller aus Düsseldorf nahm diesen Vorwurf in seinem Schlußwort besonders aufs Korn

„Sagenhafte Übereinstimmungen"

Wenn ich am Schlusse dieses Prozesses von meinem in der Strafprozeßordnung verankertem Recht eines Schlußwortes Gebrauch mache, so möchte ich wünschen, daß das Hohe Gericht nicht der Praxis des Herrn Staatsanwalts folgen wird und mir die Wahrnehmung eines Rechtes als belastend und strafverschärfend ankreidet.

Ich habe die Ausführungen des Vertreters der Anklage sehr aufmerksam verfolgt und mich etliche Male gefragt, wo ich gewisse Formulierungen wohl schon einmal gehört haben könnte. In einer Mußestunde, im Verlaufe der letzten Wochen, fand ich in meinem Bücherschrank ein verstaubtes Buch, in dem es an Formulierungen nicht mangelt, die fast wörtlich mit den Ausführungen des Herrn Staatsanwalts übereinstimmen.

Der Herr Staatsanwalt erklärte in seinem Plädoyer, daß es bei den Kommunisten üblich sei „blinden Gehorsam" zu üben und auch die Angeklagten hätten bewiesen, daß sie „gehorsame Schüler Reimanns", also lediglich Befehlsempfänger und Ausführer seien. Der Autor des eben erwähnten Buches formulierte seine Gedanken vor mehr als 30 Jahren so: „Die Marxisten hatten von jeher eine blinde Disziplin . . ."

Der Herr Staatsanwalt erklärte, ein Kommunist müsse „früher oder später zum Gesetzesbrecher werden". Der Autor des zitierten Buches schreibt folgendes: „. . . erhob die gesamte rote Presse ein wütendes Geschrei, wobei sich diese prinzipiellen Gesetzesverächter, nicht selten als erstes an die Behörden wandten . . ."

Der Herr Staatsanwalt erklärte, daß Ziel der Kommunisten und der hier Angeklagten sei es, „eine bolschewistische, jede Freiheit auslöschende Ordnung" herzustellen. Der Autor des Buches schrieb damals: „Das furchtbarste Beispiel dieser Art, bietet Rußland . . . Das Ende ist aber nicht nur das Ende der Freiheit . . ., sondern auch das Ende dieses Völkerparasiten selber." usw., usf.

Das ist, meine Herren Richter und Schöffen, wenn Sie so wollen, wirklich eine „sagenhafte Übereinstimmung". Der Verfasser des zitierten Buches, heißt Adolf Hitler, das Buch „Mein Kampf".

Man würde es sich gewiß zu leicht machen, aus dem Nachweis dieser „sagenhaften Übereinstimmung" nun zu schlußfolgern, daß der Herr Staatsanwalt seine Weisheiten direkt aus „Mein Kampf" genommen hätte. Ich bin vielmehr davon überzeugt, daß der Vertreter der Anklage sich dieser „sagenhaften Übereinstimmung" nicht bewußt war. Das Beispiel aber soll

eins beweisen: Wer von den gleichen Prämissen ausgeht, wer den gleichen Ausgangspunkt hat, der kommt auch zu gleichen Schlußfolgerungen. Das ist das Gesetz der Logik.

Ich möchte auch noch etwas zu der vielzitierten Tarnung sagen, der ich mich angeblich auch schuldig gemacht haben soll. Vielleicht darf ich einmal erläutern, was ich unter Tarnung verstehe. Wenn die Bundesregierung der allgemeinen Stimmung folgend am 4. 7. 1958 in einem Plakat erklärt, sie trete für den Kampf gegen den Atomtod in der ganzen Welt ein und unter Punkt 4 fest verspricht: „Atomare Mittel- und Langstrecken-Raketen der NATO werden weder an Rhein und Ruhr, noch sonstwo in der Bundesrepublik stationiert", und knapp ein halbes Jahr später dennoch diese Waffen an Rhein und Ruhr auffahren läßt, dann ist das ein glänzendes Beispiel für die politische Tarnung.

Ich habe mich noch nie — und erst recht nicht bei den Wahlen zum Landtag im vergangenen Jahr getarnt. Ich habe mich in meinem Flugblatt den Wählern offen als ehemaliges Mitglied der KPD vorgestellt und gesagt, wofür und wogegen ich bin. Selbst der CDU-Abgeordnete Bollig mußte mir im Landeswahlausschuß bescheinigen, daß von einer Tarnung in meinem Flugblatt weiß Gott keine Rede sein könne.

Als besonders belastend sieht der Staatsanwalt es an, wenn ich von meinem Recht der Aussageverweigerung vor der Polizei Gebrauch gemacht habe. Da sei die Frage gestattet, was eine Rechtsnorm für einen Sinn hat, wenn man nicht davon Gebrauch machen kann. Was hat die Freiheit für einen Sinn, wenn man sie nicht ausüben darf?

Der Herr Staatsanwalt hat sich dagegen zur Wehr gesetzt, wenn ihm vorgehalten wurde, seine Anklage sei eine Konstruktion. Gegen dieses Wort ist formal gewiß nichts einzuwenden. Es gibt gute und schlechte Konstruktionen. Es gibt gelungene und mißlungene. Der ganze Prozeß hat bewiesen, daß die Konstruktion einer Ersatzorganisation und eines hochverräterischen Unternehmens mißlungen ist. Es muß erlaubt sein zu bemerken, daß dieser Prozeß eine Gefahr für die Demokratie und die friedliche Wiedervereinigung ist. Ich berufe mich dabei auch auf die Darlegungen des Sozialdemokraten Brauer, die er nach dem Verbot der Volksbefragung über die atomare Bewaffnung im „Vorwärts" niedergelegt hat:

„Der Spruch von Karlsruhe beweist, daß die Bundesregierung dort, wo ihre Position moralisch und politisch schwach wurde, sich in den Schutz formaler Rechtskonstruktionen flüchtete statt dem Votum des die Demokratie ausfüllenden und fundierenden Volkes zu vertrauen. Einem Justizorgan wurden Entscheidungen und Aufgaben übertragen, die ihrem Wesen nach nicht formal gelöst werden können. Durch den Spruch von Karlsruhe ist mein Vertrauen auf die demokratische Weiterentwicklung der Bundesrepublik tief erschüttert worden!"

Dem ist nur noch hinzuzufügen, daß auch mein Vertrauen in die Demokratie tief erschüttert würde, wenn das Gericht den Spuren des Herrn Staatsanwaltes folgte.

Kurz, aber den Kern treffend, war das Schlußwort des langjährigen Ratsherrn der Stadt Bochum und Betriebsratsvorsitzenden einer Baufirma, des Angeklagten Max Fischer:

Aus eigenem Antrieb gehandelt

Ich habe im 1. Weltkrieg zwei Brüder verloren, im 2. Weltkrieg einen weiteren Bruder. Meine Mutter liegt in Ostpreußen begraben, mein Vater in Thüringen. Mein Stiefsohn fiel in Ungarn. Als ich aus dem 2. Weltkrieg zurückkam, hatte ich keine Wohnung mehr, keinen Anzug und nichts zu essen — und nach all diesen Erfahrungen soll ich nicht aus eigenem Antrieb für den Frieden eintreten? Glaubt der Staatsanwalt wirklich, ich müßte dazu erst angeleitet werden?

Man hat bei der Hausdurchsuchung, wie der Herr Staatsanwalt besonders herausstrich, bei mir einige Broschüren über die Ereignisse in Ungarn gefunden. Aus der Tatsache, daß ich mich für diese Dinge sehr interessiert habe, schlußfolgerte der Vertreter der Anklagebehörde, ich verstünde nichts vom Sinn der Freiheit und des sogenannten Freiheitskampfes in Ungarn. Ich habe für die Freiheit Deutschlands vom nationalsozialistischen Joch im KZ gesessen, Herr Staatsanwalt. Meine Auffassung von Freiheit mag anders sein als die ihre. Ich halte es jedenfalls nicht für Freiheit, wenn der Herr Staatsanwalt mir wegen meiner politischen Ansichten für 5 Jahre die bürgerlichen Ehrenrechte aberkennen und mir damit das Recht zur Vertretung meiner Kollegen nehmen will. Denn ich könnte, obwohl mich die Kollegen während des Prozesses wieder in den Betriebsrat und zum Vorsitzenden des Betriebsrates wählten, diese Funktion nicht mehr bekleiden. Ich halte es nicht für Freiheit, wenn man mit Gewaltmaßnahmen in eine demokratische Wahl eingreift und Dutzende von Arbeitervertretern eine Kandidatur unmöglich macht.

Ich habe aus eigener Verantwortung, mit eigenen Mitteln und von meinem Gewissen geleitet, bei der Landtagswahl kandidieren wollen. Daß dazu in meinem Wahlbezirk genügend Voraussetzungen waren, das weiß in Bochum jeder. Ich sehe dem Urteil mit gutem Gewissen entgegen.

Der Angeklagte Schipper war bei der Landtagswahl 1958 in NRW Wahlhelfer des Angeklagten Fischer. Er befaßte sich in seinem kurzen Schlußwort nur mit der Frage, warum er seinem Freund aus freien Stücken bei der Wahlarbeit geholfen hat.

„Mein Freund hat allen geholfen"

Herr Staatsanwalt, ich kenne Max Fischer nicht nur als ehemaliges Mitglied der KPD. Mich verbindet mit ihm eine tiefe Freundschaft, vor allem auch als Gewerkschaftsfunktionär. Ich schätze ihn als einen aufrichtigen

Kämpfer für den Frieden, als einen Mann, der frei seine Meinung äußert und immer für die einfachen Menschen eintritt. Seine Versprechen als Kandidat waren nie Lippenbekenntnis, das hat Max Fischer als Stadtverordneter in Bochum, tausendfach bewiesen. Er hat allen Bürgern geholfen. Er fragte nicht nach der Weltanschauung oder dem Parteibuch. Max Fischer ist in unserem Wohnkreis als ein hilfsbereiter Mensch bekannt. Es stimmt, daß er von vielen aufgefordert wurde, zu kandidieren.

Herr Staatsanwalt, ich habe einen 10jährigen Sohn und den Wunsch, daß auch er einmal einen solch edlen Menschen zum Freunde haben wird. Mein Freund war mir stets Vorbild. Möge unsere Freundschaft auch über diesen Prozeß hinaus von langer Dauer sein.

Wenn für einen Angeklagten in diesem Prozeß die bekannte Wendung zutrifft, er sei vom Angeklagten zum Ankläger geworden, dann für Heinz Junge. Dem Sachsenhausen-Komitee und ihm war es bereits vor Monaten im wesentlichen zu danken, daß solche Bestien wie Sorge und Schubert endlich vor Gericht gestellt wurden. Auch hier im Gerichtssaal prangerte Heinz Junge die Verbrechen in den KZ's an und sprach sein Bedauern darüber aus, daß die Schuldigen von gestern auch heute noch zum großen Teil frei herumlaufen und Antifaschisten erneut vor Gericht gestellt werden. Er forderte zur gemeinsamen Abwehr der daraus entstehenden Gefahren für die Demokratie auf.

„In der Gefahr stehen Brüder zusammen"

Meine Herren Richter! Ich möchte zum Auftauchen der „unsichtbaren Zeugen" etwas sagen. Ich erinnere an das Erlebnis in Münster (vor dem Verbot der KPD). Dort hatten wir damals einen jüngeren Mann, wie man so sagt, als Spion oder V-Mann entlarvt. Dieser Mann bekam für jede Adresse eines Kommunisten 5,— DM. Dieser V-Mann stand, ich möchte sagen, im Stückakkord. Je mehr er lieferte, desto besser wurde er bezahlt. Dieser V-Mann hatte eine große Liste von Leuten, die er der Polizei angegeben hatte, von denen aber nur ein geringer Teil Mitglied der KPD war. Auf Befragen erklärte er: „Nun ja, ich habe für jede Adresse DM 5,— bekommen, und da war mir das egal." Ich erwähne dieses Beispiel, um damit zum Ausdruck zu bringen, daß die Glaubwürdigkeit von V-Leuten sehr fraglich ist ...

Dann möchte ich mich auch noch mit der Behauptung, die die Staatsanwaltschaft hier vorgebracht hat, kurz auseinandersetzen, „die KPD betrachtete die SPD als ihren Gegner". Wenn es darum geht, daß die KPD gemeint ist, dann bin ich eigentlich nicht kompetent dazu, dann müßte Herr Reimann etwas dazu sagen. Aber ich nehme an, daß von der Staatsanwaltschaft die Kommunisten gemeint sind, d. h. also, die hier auf der Anklagebank sitzen und damit auch ich. Ich möchte sagen, daß ich, und wenn wir einmal erweitern wollen, die Kommunisten die SPD nie als ihren Gegner betrachtet haben. Kommunisten und Sozialdemokraten sind Brüder, sie stammen von einer Mutter.

Man könnte sagen, aber es gibt doch Meinungsverschiedenheiten, es gibt doch Zwist. Natürlich, das gibt es auch unter Brüdern, aber in der Stunde der Gefahr, da stehen auch Brüder zusammen, und wenn wir die Vergangenheit in Deutschland betrachten, dann stellen wir fest, daß in der Stunde der Gefahr diese Brüder — so sehr sie sich auch kritisieren — zusammenstanden. Ich erinnere an den Kapputsch 1920, als einige Generale und Großgrundbesitzer von Stinnes und anderen Großindustriellen beauftragt, die Ebert-Regierung verjagten. Wie ein Mann stand damals die Arbeiterklasse auf. Kommunisten und Sozialdemokraten gemeinsam. Jeder Zwist war vergessen und in wenigen Tagen war der ganze Spuk des Kapputsches erledigt. Leider ist es 1932 nicht zu einer solch festen Zusammenarbeit gekommen, denn sonst wäre uns, dem deutschen Volk und der Welt viel erspart geblieben. Als die Gefahren für jeden sichtbar waren während der Hitlerdiktatur, da sind Kommunisten und Sozialdemokraten wieder zusammengegangen. Sie haben gemeinsam in der Illegalität, gemeinsam im KZ, gemeinsam in der Emigration und auch gemeinsam in der internationalen Brigade in Spanien gekämpft.

Nach 1945 waren es Kommunisten und Sozialdemokraten, die zuerst Hacke und Schaufel in die Hand nahmen. Kommunisten und Sozialdemokraten waren es, die die Betriebe wieder in Gang brachten, die die Verwaltung wieder organisierten, die das öffentliche Leben wieder in Fluß brachten.
Ich bin sicher, daß Kommunisten und Sozialdemokraten durch die neue Gefahr, die vor unserem Volke erstanden ist, erneut zu einer festen gemeinsamen Zusammenarbeit kommen und dadurch ein neuer Krieg, vielleicht die atomare Vernichtung gebannt werden.

Der Herr Staatsanwalt sagte dann etwas, was nicht unwidersprochen hingenommen werden darf: „Der Angeklagte Junge tut gerade so, als wenn die Mörder in der Bundesrepublik frei herumliefen." Ich wäre auf dieses Problem nicht mehr zurückgekommen, wenn der Herr Staatsanwalt damit nicht begonnen hätte. Das Hohe Gericht gestatte mir, daß ich drei Dokumente anführe und einige Zeilen verlese ... (leider läßt es der Raum nicht zu, die Dokumente hier abzudrucken. Heinz Junge nannte in dem Zusammenhang die Namen des faschistischen Lagerkommandanten vom KZ Sachsenhausen, Kurt Erdmann, heute Leiter der Kriminalpolizei in Stade; einen gewissen Ortmann, der zwar wegen „Körperverletzung im Amt" verurteilt wurde, aber längst wieder frei herumläuft; den ehemaligen SS-Untersturmführer Höhn, der trotz seiner nachgewiesenen schweren Verbrechen unbehelligt in Düsseldorf wohnt).

In bezug auf die Strafanträge, die der Herr Staatsanwalt hier stellte, möchte ich sagen: Wenn im Sinne dieser Strafanträge in der Bundesrepublik in Zukunft verfahren wird, d. h. wenn Kommunisten wegen ihrer Gesinnung zu langer Haft und Ehrverlust verurteilt werden, so bedeutet das, daß wir schon auf halbem Wege wieder dort sind, wo wir 1933 waren, denn wenn Sie jetzt schon sagen, 5 Jahre Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, ja, wie soll es denn in einem halben Jahr oder in einem Jahr aussehen?

Eine demokrati sche Ordnung, in der alles für die alten Nazis und Kriegsverbrecher getan wird und in der die Widerstandskämpfer in ihren Rechten und in ihren Ansprüchen beschnitten werden, solch eine demokratische Ordnung hat doch immerhin einige Lücken. Nun, Schönheitsfehler gibt es überall. Sogar die Sonne hat Flecken, sagt man. Ich bin der Auffassung, daß man diese Schönheitsfehler in der Bundesrepublik beseitigen kann..., damit eine wirklich demokratische Grundordnung errichtet werden kann, die es jedem anständigen Menschen ermöglicht, aus vollem Herzen ja zu sagen!

Mit Hans Rösch, dem ehemaligen Betriebsrat der Dortmunder Westfalen-Hütte, sprach einer jener Gewerkschaftler, die aus dem ständigen Kontakt mit der Arbeiterschaft ihre Kraft für eine politische Tätigkeit schöpfen. Hans Rösch erläuterte dem Staatsanwalt insbesondere die gewerkschaftliche Forderung: „Was des Volkes Hände schaffen, soll des Volkes eigen sein!"

Westfalenhütte aufgebaut - für wen?

In dem von mir veröffentlichten Wahlmaterial gibt es zwei Zitate, die seit Jahren schon zum festen Bestand der politischen Diskussion gehören, von denen der Staatsanwalt aber der Auffassung ist, sie seien besonders dazu geeignet, meine „staatsgefährdende Tätigkeit" einmal mehr zu beweisen. Da handelt es sich zuerst um die alte Arbeiterforderung: „Was des Volkes Hände schaffen, soll des Volkes eigen sein!" Als zweites erscheint dann das Wort von Thomas Mann: „Der Antibolschewismus ist die Grundtorheit unseres Jahrhunderts."

Es ist eine bekannte Tatsache, daß die politischen Verhältnisse weitgehend beeinflußt werden durch die Wirtschaft und die Besitzverhältnisse an den Produktionsmitteln. Bekannt aus der Geschichte ist auch, daß die Eigentümer, die Besitzenden der Produktionsmittel, die Hintermänner und Drahtzieher oft kriegslüsterne Politiker waren. Dafür sprechen die Vorgänge vor Hitlers Machtantritt und während seiner Periode eine beredte Sprache. Wen darf es da noch wundern, wenn die Arbeiter, gewitzigt durch eigene Erfahrung, die Forderung stellen: „Was des Volkes Hände schaffen, soll des Volkes eigen sein!" Die Tatsache, daß der DGB und seine Industriegewerkschaften auch diese Forderung erheben und in den Reihen der SPD dieser Ruf nie verstummte, ist wohl Beweis genug dafür, daß es sich nicht um eine spezifisch kommunistische Forderung handelt, sondern den Willen aller Werktätigen wiedergibt. Daß zu ihnen allerdings die Kommunisten gehören, versteht sich am Rande.

Wenn von mir aber diese Arbeiterforderung erhoben wurde, dann nicht ausschließlich darum, daß aus den Produktionsstätten kein Geld und Material in die Kassen der Aufrüstungen fließen soll, sondern auch deshalb, weil ich der Auffassung bin, daß dem Arbeiter das Recht zusteht, mitzuentscheiden, was er produziert und wohin seine Produktion verkauft wird. Besonders letzteres würde dann zur Folge haben, daß wir Krisen, wie wir sie sattsam erlebt haben, nicht mehr über uns ergehen lassen müßten. Die Folge würde eine Zeit sein ohne Kurzarbeit und ohne Arbeitslosigkeit, weil dann Produktionsablauf und -umfang nicht mehr bestimmt würden von Profitgier und der Sucht nach hohen Dividenden, sondern ausschließlich nach den Bedürfnissen.

Der Betrieb, in dem ich lange Jahre arbeitete, die Westfalenhütte in Dortmund, ist ein überzeugender Beweis für meine Behauptungen. Wie viele Betriebe in Westdeutschland lag auch sie bei Kriegsende zerstört darnieder. Es bedurfte des ganzen Einsatzes ihrer Arbeiter und Techniker, sie wieder instandzusetzen. Nicht die Aktionäre, auch nicht das sogenannte Wirtschaftswunder erstellten die Hütte aufs neue, sondern einzig und allein die Arbeiter und Angestellten waren es. Für ein paar Zigaretten, mit hungrigen Mägen, aber gläubigen Herzens ist dieses Arbeitswunder geschafft worden. Damals, als dieses Werk aufgebaut und seine Entflechtung durchgeführt, als der Belegschaft das Mitbestimmungsrecht zugestanden und der Arbeitsdirektor eingesetzt wurde, damals glaubten die Arbeiter, sie könnten einer besseren Zukunft entgegensehen. Bestärkt wurden sie in diesen Jahren durch das Ahlener Programm der CDU, durch Beschlüsse des DGB, durch das Gesetz zur Sozialisierung der Kohlewirtschaft im Lande NRW. Der Betrieb Westfalenhütte funktionierte wieder! Dann aber kamen die alten Geister zurück! Nach ständiger systematischer Arbeit der Unternehmer wurde vor einiger Zeit die Re-Entflechtung durchgeführt, die alten Besitzverhältnisse waren wiederhergestellt. Die unausbleibliche Folge: Einschränkung der sozialen Rechte, Kurzarbeit, Entlassungen und Maßregelungen von betrieblichen Gewerkschaftsfunktionären und dergleichen mehr. Das, Herr Staatsanwalt, sind Tatsachen, die Sie kaum kennen, nicht erlebt haben, die Sie aber auch nicht verstehen lassen die alte Forderung der Arbeiter: „Was des Volkes Hände schaffen, soll des Volkes eigen sein!"

Zum zweiten Zitat: „Der Antibolschewismus ist die Grundtorheit unseres Jahrhunderts." Man muß sich doch wirklich wundern, wenn man die Hartnäckigkeit sieht, mit der der Herr Staatsanwalt alles das als belastend hinstellt, was an Positivem über die Sowjetunion gesagt wird und wie ernsthaft er jedem Angeklagten, der sich gegen den Antibolschewismus wehrt, versucht, dies übel anzukreiden. Haben Sie, Herr Staatsanwalt, denn schon jene Zeit vergessen, da die Vorbereitung eines Weltkrieges damit begann, daß ein ganzes Volk auf Antibolschewismus dressiert wurde? Können Sie sich nicht mehr an das hysterische Geschrei eines Hitler, an die verlogenen Phrasen eines Göbbels erinnern und was hinterher daraus wurde? Soll, ja darf ich als verantwortungsbewußter Staatsbürger unwidersprochen lassen, wenn es heute bereits wieder so beginnt? Wenn Hallstein von der „Integration Europas bis zum Ural", Adenauer vom „Erzfeind Rußland", Manteuffel-Szöge vom „Ausrotten des Bösen durch die Atombombe" spricht? Ich muß mich deshalb gegen solche Äußerungen wehren, weil sie dem deutschen Volke in der Endkonsequenz unendliche Schäden und Leid bringen.

Hohes Gericht! Nach einer achtwöchigen Prozeßdauer, nach fast ebensolangen Bemühungen der Anklage, mich zum Staatszersetzer, Staatsgefährder und Geheimbündler zu stempeln, kann ich jetzt nur noch folgende Fest-

stellung treffen: Weder mein Gewissen, mein Verstand noch die von der Staatsanwaltschaft angeführten Beweismaterialien lassen mich eine Schuld in meinem Verhalten erkennen! Das, was die Anklage mir vorhält, zersetzt, gefährdet und unterhöhlt zu haben, den demokratischen Rechtsstaat nämlich, ihn habe ich verteidigt, wo er mir in Gefahr zu sein schien. Ihn versuchte ich zu verbessern, wo Reformen sich als notwendig erwiesen, für ihn bekämpfte ich seine Feinde, weil ich weiß, wohin wir alle kommen, wenn sie wieder die Führung übernehmen.

Heinz Dzewas aus Lüdenscheid benützte die Gelegenheit des Schlußwortes noch einmal, um der hemmungslosen antisowjetischen Propaganda in Westdeutschland entgegenzutreten. Als ehemaliger Kriegsgefangener in der Sowjetunion war er, wie kein anderer, dazu berufen.

„Gefangenschaft war meine Universität"

Das Wort Freiheit ist dem Herrn Staatsanwalt sehr geläufig und pathetisch von der Zunge gegangen. Ich habe den Mißbrauch dieses Begriffes zur Zeit des 3. Reiches noch zu sehr in Erinnerung. Beim Einmarsch in die Sowjetunion wurde das Lied gesungen: „Freiheit, das Ziel! Sieg, das Panier! Führer, befiehl, wir folgen Dir!" Aber bei dem Überfall auf die Sowjetunion ging es nicht um die Freiheit unseres Volkes, sondern um die Gewinne einer kleinen Oberschicht in Deutschland, die sich sofort alle Betriebe und Werke in der SU aneignete. Ich habe das als Soldat erlebt. Und erst recht sind mir als Kriegsgefangenem die Augen aufgegangen, als ich über das ganze Ausmaß des nazistischen Krieges in der Sowjetunion aufgeklärt wurde.

Dem Herrn Staatsanwalt war es unverständlich, daß ich die Zeit meiner Kriegsgefangenschaft als die Universität meines Lebens bezeichnet habe. Die Kriegsgefangenschaft war gewiß kein Aufenthalt im Paradies. Sie war für mich dennoch der lehrreichste Abschnitt meines Lebens. Es war keine ordentliche Universität, wie sie der Herr Staatsanwalt besucht hat, sondern eine außerordentliche. Was ich von Mendelssohn und Beethoven, von Goethe, Heine, Balzac und Shakespeare, Dostojewski, Puschkin und Gorki weiß, vor allem aber über die Deutschen Marx und Engels, das habe ich in einem fremden Land, in der Sowjetunion, gelernt.

Ich bin mit einer großen Achtung vor den Völkern der SU in meine Heimat zurückgekehrt. Obwohl die Menschen selbst große Not litten, zeigten sie für uns Kriegsgefangene Mitgefühl.

Es war mir nach meiner Heimkehr eine selbstverständliche Pflicht, alles zu tun, der antisowjetischen Hetze entgegenzutreten und dafür zu sorgen, daß es nicht noch einmal zwischen unseren Völkern zum Kriege kommt. In diesem Sinne bin ich ohne jede Anleitung von irgendwoher, aus freier Überzeugung, bei der Landtagswahl aufgetreten.

Ein Höhepunkt war das Schlußwort des monatelang in Untersuchungshaft gehaltenen Angeklagten Willi Hermann aus Köln. Er, der einst als Kind den Junkern Frondienste leisten mußte und dessen rechte Hand bei dieser schweren Arbeit verstümmelt wurde, der eine armselige Dorfschule besuchte und als junger Gewerkschafter oftmals gemaßregelt worden war, zeigte sich in seinem Schlußwort als ausgezeichneter Kenner der deutschen Geschichte, der Philosophie und Ökonomie, und als ein lebendiges Beispiel für die Ansicht von Friedrich Engels, daß die deutsche Arbeiterklasse der legitime Erbe der großen geistigen Strömungen der letzten Jahrhunderte ist.

„Ich war Rädelsführer der Demokratie"

Kurz vor Vollendung meines 53. Lebensjahres stehe ich zum erstenmal als Angeklagter vor einem Gericht; vor Gericht wegen meiner Gesinnung.

Während dieses Prozesses habe ich mir ernsthafte Gedanken über das Besondere politischer Prozesse gemacht. Ich bin zu der Meinung gelangt, daß politische Prozesse gegen verbrecherische Subjekte, zu deren politischer Tätigkeit gewaltsame Angriffe auf Leib und Leben politischer Gegner gehören und die sich damit gegen das Allgemeinwohl richten, eine Notwendigkeit sind. Ich denke z. B. an folgende Sache:

Vor einigen Jahren wurden in Hessen in einem Heim des BDJ Listen gefunden, auf denen Personen aufgeführt waren, die an einem bestimmten Tage X liquidiert werden sollten. Es waren alles Namen demokratischer Politiker. Die BDJ-Leute hatten auch schon Schießübungen veranstaltet. Einige von ihnen wurden kurzfristig verhaftet. Ich habe aber nichts davon erfahren, daß gegen diese Leute oder deren Hintermänner Anklage erhoben worden ist.

In diesem Prozeß ist die Sache anders. Weder bei mir noch bei anderen Angeklagten wurden etwa solche Listen gefunden. Keine Umsturzpläne oder Waffenlager waren Gegenstand der Anklage. Solche politischen Prozesse sind eine unerfreuliche Sache, wenn ehrbare, unbescholtene Menschen auf der Anklagebank sitzen. Ich habe den Herrn Vertreter der Anklagebehörde um seine Aufgabe in dieser Hauptverhandlung nicht beneidet.

Die Herren Verteidiger haben durch sorgfältige juristische Beweisführung das Gebäude der Anklage zum Einsturz gebracht. Dem wäre nichts hinzuzufügen, aber der Herr Staatsanwalt hat, offenbar um der hohen Kammer die „besondere Gefährlichkeit" der hier Angeklagten zu demonstrieren, eine Reihe politischer Behauptungen aufgestellt, die sich mit der historischen Wahrheit auf dem Kriegsfuß befinden. Der Herr Staatsanwalt hat behauptet, die Kommunisten haben die Weimarer Demokratie zerstört. Das ist eine so ungeheuerliche Behauptung, daß mich nur der Respekt vor der Würde dieses Orts veranlaßt, mich in der Form meiner Stellungnahme dazu äußerst zu mäßigen.

Wie entstand denn überhaupt die Weimarer Republik? Der Kampf um neue, bessere Verhältnisse in Deutschland begann schon während des 1. Welt-

krieges. Sichtbarer Ausdruck dieses Kampfes war die Anti-Kriegsdemonstration am 1. Mai 1916 unter Führung Karl Liebknechts. Später folgte der Munitionsarbeiterstreik in Berlin und in anderen Teilen Deutschlands. Die Führung dieser revolutionären Volksmassen lag in den Händen von Karl Liebknecht, Rosa Luxemburg und den Kräften der USPD, die später die Gründer der Kommunistischen Partei Deutschlands waren. Die Wegbereiter der Weimarer Republik waren also die Arbeiter und Soldaten, an deren Spitze die Kommunisten standen. Es ist bekannt, daß Scheidemann selbst erklärt hat, daß er nur unter dem Druck der Volksmassen den Entschluß faßte, die erste Deutsche Republik auszurufen. Es ist allerdings eine Tatsache, daß die Verfassung dieser Republik und die spätere Gesetzgebung in vielen Fragen dem Volkswillen nicht genügend Rechnung trugen.

In meinen Angaben zur Person habe ich schon ausgeführt, daß die Revolution von 1918 nicht einmal die in Preußen noch bestehenden Reste des Feudalismus völlig beseitigte. Ich führte als Beispiel an, daß noch im Jahre 1923 für die Landarbeiter die preußische Gesindeordnung bestand, die den Junkern halbfeudale Rechte über die Landarbeiter sicherte. Erst durch den Kampf der sich allmählich organisierenden Landarbeiter gelang es, durch Tarifverträge diese Gesindeordnung weitestgehend außer Kraft zu setzen. Ich kann für mich in Anspruch nehmen, in diesem gewerkschaftlichen Kampf schon als blutjunger Mensch meinen Teil zur Verwirklichung demokratischer Rechte und Freiheiten beigetragen zu haben, oft unter nicht unerheblichen materiellen Opfern.

In dieser Zeit gingen die Finanzgewaltigen daran, ihre Macht im Staate zu festigen, den Staatsapparat mit ihren Vertrauensleuten zu durchsetzen. Man stellte Bürgerkriegsgarden auf und finanzierte sie. Über Vertrauensleute im Staatsapparat gelang es sogar, diesen Organisationen halbamtlichen Charakter zu verleihen. So waren sie auch in der Lage, schon im Jahre 1920 durch den Kapp-Putsch den Versuch zu unternehmen, die kaum geborene Demokratie auf gewaltsamem Wege zu beseitigen. Das gelang ihnen damals noch nicht. Kommunisten, Sozialdemokraten, Gewerkschafter, christliche Arbeiter waren, Schulter an Schulter kämpfend, fest entschlossen, auch für die Zukunft die Wiederholung eines gewaltsamen Angriffes auf die Demokratie zu verhindern.

Die Anarchie der kapitalistischen Wirtschaft führte Ende der 20iger Jahre zu einer weltweiten Wirtschaftskrise. Und wieder traten in Deutschland Verhältnisse ein, unter denen die hungernden Massen der Arbeitslosen und Kurzarbeiter nicht mehr weiter leben wollten und unter denen die Herrschenden mit den bestehenden Mitteln nicht mehr weiter regieren konnten. Für die Letzteren wurden die Freiheiten der Weimarer Republik zur Gefahr, und sie verbanden sich mit Hitler, um jeden Rest von Freiheit für das Volk zu beseitigen.

Der Bundestagsabgeordnete der SPD Arno Behrisch nennt in Heft Nr. 4/1959 der „Blätter für deutsche und internationale Politik" eine ganze Reihe von bekannten Namen. Er schreibt:

„Es kann in diesem Lande offenbar nicht oft genug wiederholt werden, welche Rolle Namen wie Fritz Thyssen, Hjalmar Schacht, Emil Kirdorf, Franz

von Papen, Paul von Hindenburg, Friedrich Flick, Kurt Schröder, August Rosterberg, Gottfried Graf von Bismarck, Otto Steinbrink, Albert Vögler, Rudolf Bingel, Emil Helferich, Emil Meyer, Friedrich Reinhard, Heinrich Bütefisch, Hans Walz, Karl Lindemann, Kurt Schmitt, Ritter von Halt, Helmut Röhnert u. a. mehr, bei der ‚Machtergreifung' oder später im ‚Freundeskreis des SS-Führers Himmler' gespielt haben."

Und an anderer Stelle schreibt Herr Behrisch: „... denn die Aera der nazistischen Wehrwirtschaftsführer begann mit dem niederträchtigsten Verrat der Wirtschaftsführer an der deutschen Demokratie." Das ist die historische Wahrheit, an der auch der Herr Staatsanwalt nicht vorbeikann. Ich brauche hier nicht darzulegen, wie groß der Anteil der Kommunisten an dem Blutzoll gewesen ist, mit dem dieser Verrat bezahlt werden mußte.

Die Anklagevertretung sieht eine Belastung darin, daß ich vor der Polizei von dem Recht der Aussageverweigerung Gebrauch gemacht habe. Ich denke nicht daran, die Staatsorgane irgendwie herabzusetzen, wenn ich aber gewissen Staatsorganen kein Vertrauen entgegenbringen kann, dann liegt das daran, daß ihr Verhalten allen Anlaß dazu gibt. Dafür ein Beispiel: Nach der Überführung in die Haftanstalt in Düsseldorf glaubte ich mich in meinen Rechten beschnitten, weil ich durch die Unterschiedlichkeit der Gefängnisordnungen drei Wochen ohne Einkauf bleiben sollte. Ich erlebte, daß man mir meine Schreibutensilien abgenommen hatte und ich fast eine Woche unrasiert bleiben mußte. Am Donnerstag nach Ostern besuchte mich meine Frau im Gefängnis. Ich habe sie gebeten, bei der Gefängnisleitung vorzusprechen und meine Beschwerde vorzutragen. Der Amtmann lehnte jede Regelung meiner Beschwerde ab. Auf die Erklärung meiner Frau, wir würden dies nicht stillschweigend dulden, erhielt sie die lapidare Antwort:

„Ich bin mit Max Hölz und Ernst Thälmann fertig geworden, ich werde auch mit Ihrem Mann fertig!"

Ja, meine Herren Richter, die Staatsorgane, denen dieser Herr Amtmann damals diente, sind mit Ernst Thälmann fertig geworden. Wir alle wissen, wie! Ein solches Beispiel ist nicht geeignet, das Vertrauen in alle Staatsorgane zu stärken.

Bei der Begründung seines Strafantrages hat der Herr Staatsanwalt als mildernd angeführt, ich hätte aus innerer Überzeugung in vollem Bewußtsein eine strafbare Handlung begangen und auch in Rechnung gestellt, daß ich Opfer bringen müsse. Die Annahme des Herrn Staatsanwaltes ist irrig. Noch heute, am Schluß dieses Prozesses, bin ich mir einer strafbaren Handlung nicht bewußt.

Ich kann von mir behaupten, daß ich seit 1945 meine Einstellung zur Demokratie nicht geändert habe, daß ich in diesem Sinne bis heute überall meine Meinung vertreten habe und auch weiter vertreten werde. Es war gar nicht so einfach, den enttäuschten, hungernden und eingeschüchterten Menschen nach der Beendigung des 2. Weltkrieges neue Hoffnung zu geben und begreiflich zu machen, daß wir alle gemeinsam eine neue, bessere Zukunft schaffen müssen. Wie oft habe ich mich in Gründungsversammlungen der Gewerkschaften oder in Belegschaftsversammlungen auf die damals ernstgenommenen Versprechungen führender politischer Männer aller Parteien,

auch auf das Ahlener Programm der CDU, berufen, daß die zerstörten Werke und Fabriken, die wir jetzt aufbauen und wieder in Gang setzen, einmal dem ganzen Volk gehören würden, daß es für immer vorbei sei mit der Waffenproduktion und mit dem Krieg. Wer weiß, was aus Deutschland geworden wäre, wenn wir den Menschen nicht mit einer hoffnungsvollen Perspektive neuen Mut gegeben hätten.

Als Rädelsführer will mich der Staatsanwalt verurteilen lassen. Damals war ich ein Rädelsführer. Ich hatte Einfluß auf einen großen Kreis von Menschen. Ich habe sie beeinflußt, der Demokratie einen Dienst zu erweisen. Ich war Rädelsführer der Demokratie. Heute aber, wo unter dem Einfluß der damals nirgendwo zu entdeckenden Wehrwirtschaftsführer sich die Einstellung der CDU zur Demokratie geändert hat, soll das Eintreten für dieselben Ziele, sollen dieselben Argumente staatsgefährdend sein.

Das Urteil des Gerichts

Nach neunwöchiger Verhandlung und einer Beweisaufnahme, die wohl einmalig genannt werden muß, hat am 9. Juni 1959 die 4. Große Strafkammer des Landgerichts Düsseldorf die folgenden Urteile verkündet:

Karl Schabrod, Düsseldorf	9 Monate Gefängnis
Alfred Gecks, Bonn	12 Monate Gefängnis
Johann Haugrund, Dortmund	9 Monate Gefängnis
Willi Engels, Solingen	7 Monate Gefängnis
Peter Baumöller, Düsseldorf	8 Monate Gefängnis
Egon Homann, Dortmund	6 Monate Gefängnis
Max Fischer, Bochum	7 Monate Gefängnis
Arthur Schipper, Bochum	7 Monate Gefängnis
Willi Wateler, Rheydt	18 Monate Gefängnis
Heinz Junge, Dortmund	6 Monate Gefängnis
Willi Hermann , Köln	9 Monate Gefängnis
Hans Rösch, Dortmund	12 Monate Gefängnis
Hans van Beeck, Düsseldorf	7 Monate Gefängnis
Heinz Dzewas, Lüdenscheid	10 Monate Gefängnis
Paul Tragier, Herten	6 Monate Gefängnis

Das Gericht blieb mit dieser verkündeten harten Gesamtstrafe von 133 Monaten Gefängnis unter den Anträgen des Staatsanwalts, der 239 Monate Gefängnis und sofortige Haftbefehle für 7 Angeklagte beantragt hatte. Auch die beantragten Nebenstrafen, wie Aberkennung des aktiven und passiven Wahlrechts und des Rechts auf Bekleidung öffentlicher Ämter für 5 Jahre, lehnte das Gericht ab. Es beschloß, bei 11 Angeklagten die Strafe zur Bewährung für 5 Jahre auszusetzen. Es bescheinigte allen Angeklagten den guten Eindruck, den sie beim Gericht hinterlassen haben. Auch müsse man ihnen zugute halten, daß sie aus ihrer Gesinnung heraus gehandelt hätten. Das Gericht sah davon ab, allen die Rädelsführerschaft zuzuerkennen und war außerstande, die politische Tätigkeit vor dem Verbot der KPD gemäß § 90 a III in das Urteil einzubeziehen. Bei Schabrod fehlte der subjektive Tatbestand einer verfassungsfeindlichen Zielsetzung, bei anderen Angeklagten war der objektive Tatbestand nicht gegeben.

Zu der Herausgabe periodischer Druckschriften durch einige Angeklagte erklärte das Gericht, nach einem gründlichen Studium könnten die Veröffentlichungen wohl linksgerichtet und tendenziös genannt werden, eine verfassungsfeindliche Zielsetzung sei jedoch höchstens in Ansatzpunkten zu erkennen. Das aber sei nach einem Urteil des Bundesgerichtshofes vom

12. 12. 1958 nicht strafbar. Damit behielten alle Angeklagten das Recht, sich im Rahmen der Pressefreiheit wie bisher betätigen zu können.

Dr. Meyers bestätigte ausdrücklich, daß auch nach dem Verbot der KPD den ehemaligen Mitgliedern alle Rechte einschließlich des aktiven und passiven Wahlrechts verblieben seien. Die naheliegende Frage, wieso die Exekutive des Landes NRW in Verbindung mit dem Landeswahlausschuß und im Gegensatz zum Wahlgesetz dennoch den 41 parteilosen Kandidaten das passive Wahlrecht nehmen konnte, ließ er unbeantwortet.

Widersprüche und viele Fragen

Die Urteilsgründe liegen noch nicht schriftlich vor. Die kurze mündliche Begründung durch den Vorsitzenden, Dr. Meyer, läßt eine Kritik der juristischen Konstruktion des Urteils im einzelnen nicht zu. Sie gibt jedoch die entscheidenden Gedankengänge des Gerichts zu erkennen.

Am Anfang steht eine allgemeine Vermutung, die Dr. Meyer dahingehend formulierte, daß die KPD auf Grund ihrer Theorie ein Feind der parlamentarischen Demokratie sein müsse.

Daran schloß sich eine zweite allgemeine Vermutung. In der DDR, so erklärte das Gericht, werde unter Führung der Kommunisten ein Staat errichtet, der nicht den Grundzügen der parlamentarischen Demokratie in der Bundesrepublik entspricht. Deshalb wollten die Kommunisten auch in der Bundesrepublik eine der Verfassung widersprechende Ordnung errichten.

Diese allgemeinen Vermutungen werden mit Hilfe einer dritten allgemeinen Vermutung den Angeklagten zur Last gelegt: Wenn ehemalige Mitglieder der KPD etwas tun, was die illegale KPD ganz allgemein wünscht — im konkreten Fall die Kandidatur zur Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen —, dann müsse man als erwiesen ansehen, daß sie es im konkreten Auftrag der illegalen KPD tun. Um diese Vermutung nicht in ihrer nackten Dürftigkeit und Unhaltbarkeit hinstellen zu müssen, wird eine Indizienkette bemüht, die „mehr Lücken als Glieder hat" und die zum Nachweis des konkreten Auftrags dienen soll.

Die Staatsgefährlichkeit der Handlungen des Einzelnen wird schließlich nicht mehr vom Richter, sondern sogar gesetzlich vermutet. Eine Handlung im Auftrag der KPD ist nämlich — das unterstellen die §§ 42, 47 BVerfGG — staatsgefährdend, unabhängig von ihrem eigenen Wert. Das führte in vorliegendem Falle zu dem Kuriosum, daß das Gericht den Angeklagten bestätigen mußte, daß ihre Wahlschriften zwar keinen staatsgefährdenden Inhalt haben, die Angeklagten aber trotzdem verurteilt werden müßten.

Die Angeklagten haben sich redlich bemüht, die Unrichtigkeit der Vermutungen des Gerichts nachzuweisen. Unwiderlegbar wurde von ihnen dargestellt, daß sie die parlamentarische Demokratie der Weimarer Zeit gegen den aufkommenden Faschismus verteidigt haben und auch heute die demokratischen Rechte verteidigen. Das Gericht beteuert die menschliche Anständigkeit und Redlichkeit der Angeklagten, warum unterstellt es gleichzeitig, daß dieselben Menschen ein System der Willkür wie in der faschistischen Zeit einführen wollen?

Das Gericht anerkennt den leidvollen und tapferen Weg vieler Angeklagter durch die KZ's des dritten Reiches, betont aber gleichzeitig, daß dieselben Angeklagten verurteilt werden müßten, damit nicht wieder solche Zustände wie unter Hitler möglich würden.

Es ist erschreckend, zu welchen Widersprüchen ein anachronistischer Antikommunismus, der nunmehr seit Jahren von der Bundesregierung gepredigt wird, führt.

Neben juristischen Überlegungen wirft das Urteil die Frage auf: War dieser Prozeß im Interesse der demokratischen Ordnung überhaupt notwendig? Diese Frage konnten weder der Staatsanwalt noch das Gericht mit tatsächlicher Staatsgefährdung beantworten. Im Gegenteil ergab es sich, daß mit der Aberkennung der 41 parteilosen Kandidaturen zur Landtagswahl und den polizeilichen und gerichtlichen Verfolgungsmaßnahmen die Demokratie in gefährlicher Weise unterhöhlt und zur Fassade gemacht worden war. Diese Vorgänge beweisen, wie sehr im Zuge der Restauration der alten wirtschaftlichen, militärischen und politischen Mächte in der Bundesrepublik die demokratischen Volksrechte geschwächt wurden und eine Staatsbürokratie herrschend geworden ist. Gegen die Entwicklung zum autoritären Staat, gegen die Refaschisierung und einen drohenden Militärstaat, der mit Atombomben eine Machtprobe exerzieren könnte, haben sich die Angeklagten wehren wollen. Die Revisionsinstanz wird deshalb noch einmal zum Urteil Stellung nehmen müssen.

Da sämtliche Angeklagten verurteilt wurden, liegt das pauschale Urteil wie ein drohender Schatten auf dem nun folgenden Anschluß-Prozeß, in dem weitere 25 Kandidaten abgestraft werden sollen. Unter ihnen befinden sich solche bekannten Persönlichkeiten wie der ehemalige Oberbürgermeister von Essen und Minister von NRW, Heinz Renner, die Ärztin und Stadtverordnete Dr. Doris Maase, der ehemalige Landtagsabgeordnete Hans Jennes u. a. Dieser Prozeß dürfte in der Öffentlichkeit vielleicht noch eine größere Resonanz finden, als es bereits beim Prozeß „Schabrod u. a." der Fall gewesen ist. Es dürfte immerhin recht schwerfallen, einem Mann wie Heinz Renner, der nach 1945 in Essen die erste demokratische Stadtverfassung schuf, eine antidemokratische Gesinnung und Handlungsweise in der Anklage vorzuwerfen. Eins steht jedenfalls heute schon fest: Die Prozesse gegen die ehemaligen Mitglieder der KPD und parteilosen Kandidaten aus dem Jahre 1958 haben nur noch deutlicher gemacht, daß das Verbot der KPD ein außerordentliches Hemmnis für die demokratische Entwicklung Westdeutschlands und schließlich für die friedliche Wiedervereinigung unseres Landes ist.

Treffend schrieb ein Reporter nach der Urteilsverkündung:

„Wenn dennoch das Urteil als anfechtbar und als eine Gefährdung des freien politischen Lebens angesehen werden muß, so liegt dies nicht nur an dem unzureichenden Indizienbeweise, sondern auch an der Rechtssituation, die durch das Verbot der KPD entstanden ist und die nicht nur ehemalige Mitglieder der KPD wider Willen mit der politischen Strafgesetzgebung in Konflikt bringen kann."

Eine Kleinzeitung von Format setzt sich durch. Sie ist für alle Werktätigen und ihre Familien

die richtige Zeitung!

Probenummern versendet Karl Schabrod, Carolus-Verlag, Düsseldorf, Gottfried-Keller-Straße 29, an jede mitgeteilte Anschrift. Erscheint 14tägig. Stückpreis 0,35 DM, bei Bezug von mehreren Exemplaren 0,30 DM, im Abonnement 2,40 DM im Quartal.

Lesen und bestellen auch Sie

„Die *freie* Meinung“